

# Verkündungsblatt Nr. 2/2005

Hochschule für Musik  
FRANZ LISZT Weimar

Hochschule für Musik  
FRANZ LISZT Weimar

Verkündungsblatt  
Nr. 2/2005

Herausgeber

© Juni 2005. Hochschule für Musik

FRANZ LISZT Weimar

Der Rektor

Herstellung

Abteilung Akademische und Studentische

Angelegenheiten

Abteilung Marketing und Fundraising

Redaktion

Hans-Peter Hoffmann

Druck

Gutenberg Druckerei Weimar GmbH

## **Inhalt**

- 4 Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 6 Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 38 Studienordnung für das Fach Musikwissenschaft mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 53 Studienordnung für das Magisternebenfach Kulturmanagement mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 64 Studienordnung für das Magisternebenfach Musikpraxis mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.) am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena
- 72 Fachprüfungsordnung für das deutsch-französische Doppel-diplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement
- 76 Studienordnung für das deutsch-französische Doppeldiplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement
- 81 Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar
- 88 Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

## Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 107 Abs. 4, 107 a Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. November 2004 (GVBl. S. 853), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung (Allgemeine Gebührenordnung, Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 1/2004, S. 4; Erste Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung, Verkündungsblatt Nr. 2/2004, S. 66). Der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 7. Februar 2005 die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung beschlossen. Die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung wurde am 3. März 2005 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird folgende Änderung vorgenommen  
“§ 15 Abs. 3” wird in “§ 15 Abs. 5” geändert.
2. § 3 wird wie folgt geändert
  - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst  
“(1) <sup>1</sup>Die Studiengebühr für ein weiterbildendes Studium beträgt 500,00 Euro pro Semester. <sup>2</sup>Wird während des weiterbildenden Studiums kein Einzelunterricht in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr 250,00 Euro pro Semester.”
  - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst  
“(2) <sup>1</sup>Der Nachweis über die Entrichtung der Gebühr ist mit der Immatrikulation zu erbringen. <sup>2</sup>Eine Teilzahlung ist nicht möglich. <sup>3</sup>Eine Rückerstattung der Gebühr erfolgt nach vollzogener Immatrikulation nicht, gleichgültig aus welchem Grund das Studium nicht oder nur teilweise wahrgenommen werden kann.”
  - c) Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

3. Diese Änderung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 3. März 2005

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Ordnung für die Magisterprüfung  
des Fachbereiches III  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III (Magisterprüfungsordnung). Der Fachbereichsrat des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 29. Mai 2002 diese Magisterprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Juli 2002 der Magisterprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Erlass vom 7. Oktober 2002, Az. H1-437/553/1/1, die Magisterprüfungsordnung genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeiner Teil**

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Aufbau und Dauer des Studiums, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsfächer
- § 5 Magisterprüfungsausschuss
- § 6 Prüfer, Beisitzer
- § 7 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfungsprotokoll
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung
- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Widerspruchsverfahren

## II. Magisterzwischenprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren
- § 16 Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung
- § 17 Wiederholung der Fachprüfungen
- § 18 Zeugnisse und Bescheinigungen

## III. Magisterprüfung

- § 19 Gliederung und Umfang der Magisterprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren
- § 21 Magisterarbeit
- § 22 Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
- § 23 Fachprüfungen
- § 24 Wiederholung
- § 25 Freiversuch
- § 26 Zeugnis und Bescheinigungen
- § 27 Magisterurkunde

## IV. Schlussbestimmungen

- § 28 Übergangsregelungen
- § 29 Gleichstellungsklausel
- § 30 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Zugelassene Haupt- und Nebenfächer

Anlage 2 Fachspezifische Prüfungsanforderungen

Anlage 3 Zeugnisse und Urkunde

### I. Allgemeiner Teil

**§ 1. Zweck der Prüfungen.** (1) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Magisterstudienganges. <sup>2</sup>Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern nachgewiesen.

(2) Durch die Magisterzwischenprüfung sollen die Beherrschung der inhaltlichen und methodischen Grundlagen der studierten Fächer und eine systematische Orientierung nachgewiesen werden, die für das Hauptstudium erforderlich sind.



§ 2. **Akademischer Grad.** Auf Grund der bestandenen Magisterprüfung wird der akademische Grad eines "Magister Artium" / einer "Magistra Artium" (abgekürzt: M. A.) verliehen.

§ 3. **Aufbau und Dauer des Studiums, Prüfungsfristen.** (1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von in der Regel 4 Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. <sup>2</sup>Das 9. Semester ist der Magisterprüfung (Anfertigung der Magisterarbeit und Ablegung der schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen) gewidmet.

(2) <sup>1</sup>Die Magisterzwischenprüfung wird in der Regel nach dem 4. Semester abgelegt. <sup>2</sup>Sie muss spätestens bis zum Beginn des 6. Semesters erstmals vollständig abgeschlossen sein. <sup>3</sup>Ist die Prüfung nicht bis zu der in Satz 2 genannten Frist erstmals vollständig abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. <sup>4</sup>Sie muss spätestens bis zum Ende des 6. Semesters abgeschlossen sein. <sup>5</sup>Ist die Prüfung nicht bis zum Ende des 6. Semesters abgelegt, gilt sie als endgültig nicht bestanden. <sup>6</sup>§ 11 Abs. 1, 2 und 3 bleiben unberührt. <sup>7</sup>Eine Wiederholung der Prüfung gemäß § 17 Abs. 3 ist aber nur bis zum Ende des 7. Fachsemesters möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgelegt sein. <sup>2</sup>Ist die Magisterprüfung nicht bis zum Ende des 13. Fachsemesters abgelegt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden. <sup>3</sup>§ 11 Abs. 1, 2 und 3 und § 24 bleiben unberührt.

(4) <sup>1</sup>Fristen gelten dann nicht als nicht eingehalten, wenn der Kandidat das Versäumnis oder den Rücktritt nicht selbst zu vertreten hat. <sup>2</sup>Die Gründe für das Versäumnis bzw. den Rücktritt sind dem Magisterprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

(5) <sup>1</sup>Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden. <sup>2</sup>Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen einschließlich der Lehrveranstaltungen nach freier Wahl des Studierenden beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden, für ein

Hauptfach höchstens 80 Semesterwochenstunden, für ein Nebenfach höchstens 40 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup>Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass in 8 Semestern alle Studienleistungen nachgewiesen werden können.

(6) Folgende Zeiten werden auf begründeten Antrag nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert oder beurlaubt war,
- Zeiten eines Auslandsstudiums bis zu 2 Semestern,
- Zeiten bis zu 2 Semestern, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar tätig war.

(7) Teilzeitstudierenden entsprechend § 18 ThürHG kann auf Antrag an den Magisterprüfungsausschuss eine Verlängerung der Prüfungsfristen gewährt werden.

**§ 4. Prüfungsfächer.** (1) <sup>1</sup>Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert. <sup>2</sup>Die beiden Nebenfächer können durch ein Zweites Hauptfach ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Welche Fächer als Hauptfach, Erstes Hauptfach, Zweites Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden können, regelt die Anlage 1. <sup>2</sup>Ist Musikwissenschaft Erstes Hauptfach, kann es nur noch mit einem Nebenfach der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar kombiniert werden. <sup>3</sup>Das zweite Nebenfach muss aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena gewählt werden. <sup>4</sup>Musikwissenschaft kann auch nach Maßgabe der Magisterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena mit Magisterfächern aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena kombiniert werden.

(3) Die Magisterarbeit (§ 21) wird im Hauptfach bzw. Ersten Hauptfach angefertigt.

§ 5. **Magisterprüfungsausschuss.** (1) <sup>1</sup>Die Organisation der Prüfungen obliegt dem Magisterprüfungsausschuss. <sup>2</sup>Er hat in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder, wobei die Professoren mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereich III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar bestellt. <sup>2</sup>Für Fragen, die das Magisterfach Musikwissenschaft betreffen, ist im Hinblick auf die Ergänzung der Kooperationsvereinbarung vom Januar 2000 darauf zu achten, dass die Philosophische Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena in geeigneter Weise beteiligt wird. <sup>3</sup>Ein Mitglied des Magisterprüfungsausschusses muss daher Mitglied der Philosophischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena sein. <sup>4</sup>Für Fächer, die aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena gewählt werden, ist der Magisterprüfungsausschuss der Friedrich-Schiller-Universität Jena zuständig.

(3) <sup>1</sup>Der Magisterprüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er hat Entscheidungsbefugnis. <sup>3</sup>Für die Durchführung der Prüfungen steht ihm das Prüfungsamt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zur Seite.

(4) <sup>1</sup>Der Magisterprüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit, sowie über die Verteilung der Teil-, Fach- und Gesamtnoten. <sup>2</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Magisterprüfungsordnung und der Studienordnungen/Studienpläne der Magisterfächer.

(5) Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfung zugegen zu sein.

(6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Magisterprüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 6. Prüfer, Beisitzer.** (1) <sup>1</sup>Der Magisterprüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. <sup>2</sup>Als Prüfer nach § 21 Abs. 4 und 5 ThürHG können nur Mitglieder und Angehörige der Hochschulen oder andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. <sup>3</sup>Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, ist der nach Absatz 1 prüfungsbefugte Lehrende auch ohne besondere Bestellung Prüfer.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden können für die Abnahme von Prüfungen Prüfer vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(5) Die Namen der nach Absatz 1 bestellten Prüfer sind bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

**§ 7. Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.** <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Fachs nach Maßgabe vorhandener Plätze anwesend sein, sofern der zu Prüfende dem nicht widersprochen hat. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 8. Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.** (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in denselben Fächern eines Magisterstudienganges an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. <sup>3</sup>Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Gegenstand der Zwischenprüfung, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. <sup>4</sup>Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden sollen.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Fächern eines Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes

nachgewiesen worden sind, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsgebietes des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie in staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>2</sup>Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vollständig vorzulegen.

**§ 9. Prüfungsprotokoll.** Über alle Prüfungsleistungen ist ein Protokoll zu führen, aus dem der Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sind.

**§ 10. Bewertung von Prüfungsleistungen.** (1) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden

- 1 = "sehr gut" = eine hervorragende Leistung;
- 2 = "gut" = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung;
- 3 = "befriedigend" = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = "ausreichend" = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen entspricht;
- 5 = "nicht ausreichend" = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 vergeben werden. <sup>3</sup>Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Note der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem Durchschnitt der von dem Prüfer bzw. den Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) <sup>1</sup>Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>4</sup>Die Noten in den Fachprüfungen lauten

bei einem Durchschnitt bis 1,5 "sehr gut",  
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,5 "gut",  
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,5 "befriedigend",  
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 "ausreichend".

<sup>5</sup>Die Note ist auf dem Prüfungsprotokoll zu bestätigen.

(4) <sup>1</sup>Für die Ermittlung der Gesamtnote in der Magisterprüfung gilt folgender Schlüssel

Magisterarbeit (MgA)	4/8,
Hauptfach (HF)	2/8,
Nebenfach (NF)	1/8.

<sup>2</sup>Absatz 3 gilt entsprechend für das jeweilige Haupt- bzw. Nebenfach.

<sup>3</sup>Der Berechnungsmodus lautet wie folgt

Bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern

$$\begin{aligned} & (\text{Note MgA} \times 4 + \text{Note HF} \times 2 + \text{Note NF I} + \text{Note NF II}) / 8 \\ & = \text{Gesamtnote} \end{aligned}$$

Bei zwei Hauptfächern

$$\begin{aligned} & (\text{Note MgA} \times 4 + \text{Note HF I} \times 2 + \text{Note HF II} \times 2) / 8 \\ & = \text{Gesamtnote} \end{aligned}$$

### § 11. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit “nicht ausreichend” bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Magisterprüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, spätestens im nachfolgenden Semester, anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit “nicht ausreichend” bewertet.

(4) <sup>1</sup>Versucht ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit “nicht ausreichend” bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit “nicht ausreichend” bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Magisterprüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 14).

§ 12. **Ungültigkeit der Prüfung.** (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird die betreffende Prüfung für nicht bestanden erklärt.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, wird die Prüfung nachträglich für ungültig erklärt.

(3) Die unrichtigen Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 13. Einsicht in die Prüfungsakten.** (1) Der Kandidat wird nach Abschluss der Gesamprüfung über die Ergebnisse seiner Prüfungsleistungen unterrichtet.

(2) Nach Abschluss der Gesamprüfung kann der Kandidat binnen Jahresfrist Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen.

(3) Abschriften und Kopien sind unter Wahrung der Urheberrechte möglich.

**§ 14. Widerspruchsverfahren.** <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen des Magisterprüfungsausschusses kann unter Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

## II. Magisterzwischenprüfung

**§ 15. Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren.** (1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer

1. an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert ist und
2. die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen der jeweiligen Fächer erbracht hat.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder



3. der Kandidat die Zwischenprüfung in denselben Fächern eines Magisterstudienganges endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) <sup>1</sup>Der Meldung (Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung) sind beizufügen

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat sich nicht bereits einer Magisterzwischenprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes unterzogen und diese endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
3. die Angabe des Prüfungsfaches bzw. der Prüfungsfächer und
4. ein Vorschlag für den bzw. die Prüfer.

<sup>1</sup>Ist es dem Studierenden nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Magisterprüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt im Auftrag des Magisterprüfungsausschusses.

(5) Die Meldung zur Magisterzwischenprüfung ist bis zum 15. Dezember für die Prüfungszeit des Wintersemesters und bis zum 15. Mai für die Prüfungszeit des Sommersemesters vorzunehmen.

**§ 16. Art und Umfang der Magisterzwischenprüfung.** (1) <sup>1</sup>Die Magisterzwischenprüfung besteht aus je einer Fachprüfung im Hauptfach und den beiden Nebenfächern bzw. im Ersten und Zweiten Hauptfach. <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Magisterzwischenprüfung bestanden sind.

(2) Art und Anzahl der für die einzelnen Fachprüfungen zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 2 festgelegt.

(3) Die Magisterzwischenprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 2 studienbegleitend durchgeführt werden.

(4) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich

1. mündliche Prüfung,
2. Klausur.

(5) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

(7) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen der Anlage 2 in Verbindung mit den Studienordnungen der einzelnen Fächer.

(8) Die Termine der Fachklausuren werden vier Wochen vorher durch das Prüfungsamt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT bekannt gegeben.

(9) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 17. Wiederholung der Fachprüfungen.** (1) <sup>1</sup>Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als “nicht bestanden” gelten, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Magisterprüfungsausschuss kann bestimmen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Wiederholungsprüfung angerechnet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens im nächsten Semester, abzulegen. <sup>2</sup>Die Frist bestimmt der Magisterprüfungsausschuss.

(3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung ist nur zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass ein Erreichen des Studienziels nicht ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet auf Antrag des Studierenden der Magisterprüfungsausschuss.

(4) An einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Bereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges erfolglos unternommene Versuche, eine Fachprüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 und 3 angerechnet.

**§ 18. Zeugnisse und Bescheinigungen.** (1) <sup>1</sup>Nach abgeschlossener Prüfung ist für jedes Fach ein Zeugnis auszustellen (Anlage 3). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) <sup>1</sup>Hat der Kandidat die Magisterzwischenprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er darüber auf Antrag eine Bescheinigung. <sup>2</sup>Ist die Magisterzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird dem Studierenden ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(3) Verlässt der Studierende die Hochschule, wechselt er den Studiengang oder beendet er den ersten Studienabschnitt, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

### III. Magisterprüfung

**§ 19. Gliederung und Umfang der Magisterprüfung.** (1) Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit im Hauptfach bzw. im Ersten Hauptfach und
2. den Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern bzw. im Ersten und Zweiten Hauptfach.

(2) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung wird in der Regel als Blockprüfung abgelegt. <sup>2</sup>Art und Umfang der Magisterprüfung in den einzelnen Magisterfächern regelt Anlage 2 dieser Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Die Magisterprüfung muss spätestens 12 Monate nach der Zulassung abgeschlossen sein, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Sie ist bestanden, wenn die Magisterarbeit und die Fachprüfungen in den einzelnen Fächern bestanden sind.

(3) <sup>1</sup>Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 20. Zulassungsvoraussetzungen, Meldungs- und Zulassungsverfahren.** (1) Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer

1. die Magisterzwischenprüfung bestanden hat,
2. die nach Anlage 2 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
3. mindestens seit 2 Semestern an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar immatrikuliert ist.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat die Magisterprüfung in denselben Fächern eines Magisterstudienganges endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Meldung (Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung) sind beizufügen

1. die Nachweise gemäß Absatz 1,
2. ein Lebenslauf,
3. eine Erklärung darüber, dass der Studierende nicht bereits eine Magisterprüfung in einem Fach seiner Fächerkombination an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem Prüfungsverfahren befindet,
4. die Angabe der Prüfungsfächer,

5. Vorschlag für das Thema der Magisterarbeit und des Betreuers (Erstgutachters),
6. Vorschlag der Prüfer.

(4) <sup>1</sup>Die Meldung zur Magisterprüfung kann unabhängig davon erfolgen, ob bereits alle Prüfungsvorleistungen nachgewiesen werden konnten. <sup>2</sup>Sie ist beim Prüfungsamt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar jeweils in dem den Prüfungen vorhergehenden Semester vorzunehmen, und zwar für das Wintersemester bis zum 31. Mai, für das Sommersemester bis zum 30. November. <sup>3</sup>Die Prüfungsvorleistungen sind bis zum letzten Tag des Semesters nachzuweisen, in dem der Studierende die Zulassung zur Magisterprüfung beantragt hat.

(5) <sup>1</sup>Beantragt der Studierende, die Magisterarbeit vor der Zulassung zur Magisterprüfung beginnen zu können, so müssen die Prüfungsvoraussetzungen bis zum Ende des Semesters nachgewiesen werden, in dem er die Magisterarbeit begonnen hat. <sup>2</sup>Die Trennung der Magisterarbeit von der Zulassung ist nur einmal möglich. <sup>3</sup>Über den Antrag entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

(6) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses. <sup>2</sup>Die Zulassung erfolgt erst, nachdem alle Prüfungsvorleistungen nachgewiesen worden sind. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, spätestens bis einen Monat vor Beginn der Fachprüfungen ihre Meldung zurückzuziehen.

**§ 21. Magisterarbeit.** (1) <sup>1</sup>Die Art und die Aufgabenstellung der Magisterarbeit müssen geeignet sein, dem Kandidaten den exemplarischen Nachweis der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse zu ermöglichen. <sup>2</sup>Das Thema ist so zu wählen, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit bearbeitet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit kann in besonderen Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. <sup>2</sup>Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss als individuelle Prüfungsleistung für sich bewertbar sein. <sup>3</sup>Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(3) <sup>1</sup>Das Thema wird vom Betreuer (Erstgutachter) nach Rücksprache mit dem Kandidaten formuliert. <sup>2</sup>Der Magisterprüfungsausschuss

bestätigt das Thema der Magisterarbeit und legt den Abgabetermin fest. <sup>3</sup>Auf Antrag des Kandidaten kann diesem bis zur Zulassung ein Thema für die Magisterarbeit und ein Betreuer (Erstgutachter) vom Magisterprüfungsausschuss zugewiesen werden. <sup>4</sup>Der Erstgutachter schlägt dem Magisterprüfungsausschuss einen Zweitgutachter vor. <sup>5</sup>Ausgabe des Themas und Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) <sup>1</sup>Mit der Zulassung werden der Erst- und der Zweitgutachter durch den Magisterprüfungsausschuss als die Gutachter der Magisterarbeit bestellt. <sup>2</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Studierende vom Erstgutachter betreut.

(5) <sup>1</sup>Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Weist der Kandidat vor Ablauf dieser Frist nach, dass er den Termin ohne sein Verschulden nicht einhalten kann, kann der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses eine angemessene Nachfrist genehmigen, die in der Regel drei Monate nicht überschreiten soll.

(6) Bei der Abgabe der Magisterarbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers kann die Arbeit auch in einer Fremdsprache geschrieben werden. <sup>3</sup>In diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

**§ 22. Annahme und Bewertung der Magisterarbeit.** (1) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar einzureichen. <sup>2</sup>Wird die Magisterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als mit “nicht ausreichend” bewertet.

(2) <sup>1</sup>Die Magisterarbeit soll von den Gutachtern innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. <sup>2</sup>Wenn die Einzelnoten der Gutachten um weniger als eine Note abweichen, errechnet sich die Note aus dem

Durchschnitt der Einzelnoten. <sup>3</sup>Weichen die Bewertungen um eine und mehr als eine Note voneinander ab, versucht der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses eine Einigung unter den Gutachtern zu erreichen. <sup>4</sup>Auf Antrag eines der Gutachter bestellt der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses einen weiteren Gutachter gemäß § 6. <sup>5</sup>Schließt sich der dritte Gutachter einer der beiden Noten des Erst- oder des Zweitgutachters an, so wird diese Note durch den Magisterprüfungsausschuss als Note der Magisterarbeit festgesetzt. <sup>6</sup>In allen anderen Fällen entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.

(3) Die eingereichten Exemplare der Magisterarbeit verbleiben an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar .

**§ 23. Fachprüfungen.** (1) <sup>1</sup>Art und Anzahl der in den einzelnen Fächern zu erbringenden Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2 festgelegt. <sup>2</sup>Bei Beginn der Fachprüfungen muss die Magisterarbeit zur Bewertung angenommen sein. <sup>3</sup>Die Termine der Fachklausuren werden vier Wochen vorher durch das Prüfungsamt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar bekannt gegeben.

(2) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich

1. Klausur,

2. mündliche/praktische Prüfung.

(3) <sup>1</sup>Die mündliche bzw. praktische Prüfung findet vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung statt. <sup>2</sup>Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. <sup>3</sup>Die Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein.

**§ 24. Wiederholung.** (1) <sup>1</sup>Ist die Magisterarbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet oder ist sie nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten auf Antrag, der innerhalb der Anmeldefristen (§ 20 Abs. 4) einzureichen ist, ein neues Thema zu stellen; § 21 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach § 21 Abs. 5 ist nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit

von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. <sup>3</sup>Wird auch die zweite Magisterarbeit mit “nicht ausreichend” bewertet, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können innerhalb eines Jahres erstmals wiederholt werden. <sup>2</sup>Auf Antrag kann der Magisterprüfungsausschuss genehmigen, dass einzelne Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung angerechnet werden. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Magisterprüfungsausschusses genehmigt auf Antrag innerhalb eines weiteren Jahres die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung. <sup>4</sup>Dabei gilt Satz 2 sinngemäß. <sup>5</sup>Ist auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine mit mindestens als “ausreichend” bewertete Magisterarbeit wird für die Wiederholungsprüfung anerkannt.

(4) Versäumt der Kandidat, sich innerhalb von einem Jahr nach dem fehlgeschlagenen Versuch bzw. – bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen – nach der letzten nicht bestandenem Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, dass er das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

**§ 25. Freiversuch.** (1) <sup>1</sup>Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden und mit “nicht ausreichend” bewertet werden, gelten einmalig als nicht unternommen (Freiversuch). <sup>2</sup>§ 24 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

(3) <sup>1</sup>Auf begründeten Antrag kann die Frist für einen Freiversuch verlängert werden, wenn das Studium wegen Krankheit oder anderer zwingender Gründe unterbrochen wurde. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studienzeiten oder über den Pädagogischen Austauschdienst (PAD) vermittelte Aufenthalte im Ausland. <sup>3</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Magisterprüfungsausschuss.



(4) <sup>1</sup>Prüfungen, die im Rahmen des Freiversuchs wiederholt werden, sind innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens im folgenden Semester, abzulegen. <sup>2</sup>Die Frist bestimmt der Magisterprüfungsausschuss. <sup>3</sup>Bei Nichtbestehen einer nach Satz 1 erfolgten Prüfung gilt § 24.

**§ 26. Zeugnis und Bescheinigungen.** (1) <sup>1</sup>Liegen die Ergebnisse sämtlicher Prüfungsleistungen vor, ist über die bestandene Magisterprüfung ein Zeugnis (Anlage 3) auszustellen. <sup>2</sup>In das Zeugnis wird auch das Thema der Magisterarbeit und deren Note aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterschreiben. <sup>4</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist Musikwissenschaft Erstes Hauptfach, so wird, solange ein gemeinsames Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena besteht, ein gemeinsames Zeugnis der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena ausgestellt, das von den beiden Dekanen und dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

(3) <sup>1</sup>Hat der Studierende die Magisterprüfung erstmals nicht bestanden, so erhält er hierüber eine Bescheinigung. <sup>2</sup>Ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(4) Verlässt der Studierende die Hochschule, so kann ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt werden, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält.

**§ 27. Magisterurkunde.** (1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Magisterurkunde (Anlage 3) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Magistergrades beurkundet. <sup>3</sup>Die Magisterurkunde ist vom Dekan und vom Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem/den Siegel/n der Hochschule/n zu versehen.

(2) Ist Musikwissenschaft Erstes Hauptfach, so wird, solange ein gemeinsames Institut für Musikwissenschaft Weimar-Jena besteht, eine gemeinsame Magisterurkunde der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena ausgestellt,

die von den beiden Dekanen und dem Vorsitzenden des Magisterprüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln beider Hochschulen zu versehen ist.

#### IV. Schlussbestimmungen

**§ 28. Übergangsregelungen.** (1) Diese Ordnung gilt erstmals für Studierende, die das Magisterstudium an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zum Wintersemester 2000/2001 begonnen haben.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die das Magisterstudium an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vor dem Wintersemester 2000/2001 begonnen haben, können die Magisterzwischenprüfung auf Antrag nach dieser Ordnung ablegen. <sup>2</sup>Die Magisterprüfung erfolgt dann nach dieser Ordnung.

(3) Studierende, die das Magisterstudium an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vor dem Wintersemester 2000/2001 begonnen und die Magisterzwischenprüfung bereits abgelegt haben, können die Magisterprüfung auf Antrag nach dieser Ordnung ablegen.

**§ 29. Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 30. In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 1. Oktober 2002

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof  
Dekanin des Fachbereiches III

## Anlage 1

### Zugelassene Haupt- und Nebenfächer

<i>Erklärung</i>	
HF	= Hauptfach; in Kombination mit zwei Nebenfächern wird im Hauptfach die Magisterarbeit geschrieben.
NF	= Nebenfach in Kombination mit einem Hauptfach und einem weiteren Nebenfach.
1. oder 2. HF	= Erstes (1.) Hauptfach in Kombination mit einem Zweiten (2.) Hauptfach; im Ersten (1.) Hauptfach wird die Magisterarbeit geschrieben.

<i>Fächer</i>	<i>Vorschriften zur Fächerkombination</i>
1. Musikwissenschaft (1. HF, NF) Das Studienfach wird vom Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena angeboten.	Ist Musikwissenschaft 1. HF und soll es mit zwei Nebenfächern kombiniert werden, kann lediglich ein Nebenfach aus dem Angebot der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar gewählt werden. Das zweite Nebenfach ist dann aus dem Angebot der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu wählen.  Bei der Wahl als 1. HF erfolgt die Einschreibung an der Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.  Bei der Wahl als NF erfolgt die Einschreibung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
2. Musikpraxis (NF)	Nur kombinierbar mit dem HF Musikwissenschaft; nicht kombinierbar mit dem NF Kulturmanagement.
3. Kulturmanagement (NF)	Nur kombinierbar mit dem HF Musikwissenschaft; nicht kombinierbar mit dem NF Musikpraxis sowie den NF Interkulturelle Wirtschaftskommunikation der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

## Anlage 2

### Fachspezifische Prüfungsanforderungen

(Näheres regeln die einzelnen Studienordnungen.)

<i>Erklärung</i>	
FS	= Fremdsprachen *) Die moderne FS gilt als nachgewiesen mit - Unterricht in den Klassen 5–10 (ohne Abiturprüfung) - Unterricht in den Klassen 7–12 (ohne Abiturprüfung) - Unterricht in den Klassen 9–12 (mit Abiturprüfung)
Latinum	Entweder staatliche Latinumsprüfung oder Universitätsprüfung (Lateinkenntnisse dem Latinum entsprechend). *)  *) Fremdsprachenkenntnisse sind in der Regel bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen.
Leistungsnachweis (LN)	= qualifizierter Seminarschein gemäß Studienordnung
Praktikumsschein	= Leistungsnachweis Praktikum gemäß Studienordnung
Testatschein	= Leistungsnachweis Testat gemäß Studienordnung

*Fortsetzung auf Seite 28*

1. Musikwissenschaft	
Hauptfach	Nebenfach
<p><b>Sprachanforderungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 moderne FS</li> <li>- Latinum</li> </ul> <p><b>A: Zwischenprüfung</b></p> <p><b>Prüfungsvorleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Grundlagenschein Musikpraxis/Musiktheorie</li> <li>- 1 LN Musikgeschichte vor 1600</li> <li>- 2 LN Musikgeschichte nach 1600</li> <li>- 1 LN Quellen- und Notationskunde</li> </ul> <p><b>Prüfungsleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur (Dauer: 3 Stunden) [Grundlage: Vorlesung "Musikgeschichte im Überblick"]</li> <li>- mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) [zu einem Teilgebiet aus dem Bereich eines durch LN abgeschlossenen Proseminars möglich]</li> </ul> <p><b>B: Magisterprüfung</b></p> <p><b>Prüfungsvorleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- mindestens 4-wöchiges Praktikum in einer Rundfunkanstalt, einem Opernhaus, Musikverlag o. ä.</li> <li>- 1 Aufbauschein Musikpraxis/Musiktheorie</li> <li>- 3 LN Historische Musikwissenschaft</li> <li>- 1 LN Systematische Musikwissenschaft</li> <li>- Nachweis über Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion</li> </ul>	<p><b>Sprachanforderungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 moderne FS (bis zur Zwischenprüfung nachzuweisen)</li> </ul> <p><b>A: Zwischenprüfung</b></p> <p><b>Prüfungsvorleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 1 Grundlagenschein Musiktheorie</li> <li>- 1 LN Musikgeschichte vor 1750</li> <li>- 1 LN Musikgeschichte nach 1750</li> </ul> <p><b>Prüfungsleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur (Dauer: 2 Stunden) [Grundlage: Vorlesung "Musikgeschichte im Überblick"]</li> <li>- mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten) [zu einem Teilgebiet aus dem Bereich eines durch LN abgeschlossenen Proseminars möglich]</li> </ul> <p><b>B: Magisterprüfung</b></p> <p><b>Prüfungsvorleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 2 LN Historische Musikwissenschaft</li> </ul>

<p><b>Prüfungsleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Magisterarbeit</li> <li>- Klausur (Dauer: 4 Stunden)</li> <li>- mündliche Prüfung (Dauer: 1 Stunde)</li> </ul>	<p><b>Prüfungsleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur (Dauer: 3 Stunden)</li> <li>- mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)</li> </ul>
<p><b>2. Musikpraxis</b></p>	
<p><i>Hauptfach</i></p>	<p><i>Nebenfach</i></p>
	<p><b>A: Zwischenprüfung</b></p> <p><b>Prüfungsvorleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 6 Testatscheine (künstlerisches Schwerpunktfach, Ensembleleitung, Rhythmik, Gesang, Stimmbildung, Sprecherziehung)</li> </ul> <p><b>Prüfungsleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- praktische Prüfung künstlerisches Schwerpunktfach (Dauer: 20 Minuten)</li> <li>- praktische Prüfung Ensembleleitung (Dauer: 15 Minuten)</li> <li>- praktische Prüfung Gesang (Dauer: 10 Minuten)</li> </ul> <p><b>B: Magisterprüfung</b></p> <p><b>Prüfungsvorleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 5 Testatscheine (künstlerisches Schwerpunktfach, Ensembleleitung, berufspraktisches Klavierspiel, Gesang/Stimmbildung, Rhetorik)</li> <li>- 2 LN Gehörbildung</li> <li>- 2 LN Ensemblemusizieren</li> </ul> <p><b>Prüfungsleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- praktische Prüfung künstlerisches Schwerpunktfach (Dauer: 30 Minuten)</li> <li>- praktische Prüfung Ensembleleitung (Dauer: 30 Minuten)</li> <li>- praktische Prüfung berufspraktisches Klavierspiel (Dauer: 20 Minuten)</li> </ul>

<b>3. Kulturmanagement</b>	
<i>Hauptfach</i>	<i>Nebenfach</i>
	<p><b>A: Zwischenprüfung</b></p> <p><b>Prüfungsvorleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 LN (mindestens 1 LN im Bereich Kulturwissenschaft, mindestens 1 LN im Bereich BWL/Management)</li> </ul> <p><b>Prüfungsleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur (Dauer: 2 Stunden)</li> <li>- mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten)</li> </ul> <p><b>B: Magisterprüfung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3 LN (mindestens 1 LN im Bereich Kulturwissenschaft, mindestens 1 LN im Bereich BWL/Management)</li> </ul> <p><b>Prüfungsleistungen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Klausur (Dauer: 3 Stunden)</li> <li>- mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten)</li> </ul>

## Anlage 3

*Muster des Magisterzwischenprüfungszeugnisses Musikwissenschaft (Seite 1/1)*

# HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR



## ZEUGNIS

Herr/Frau

geboren am                      in

hat nach Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß geltender  
Magisterprüfungsordnung die

### **Magisterzwischenprüfung**

im Fach

als Hauptfach/Nebenfach

mit der Gesamtnote                      bestanden.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

Weimar, den

(Stempel des Fachbereiches /  
des Magisterprüfungsausschusses)

Der Vorsitzende  
des Magisterprüfungsausschusses



HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR  
FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



**ZEUGNIS**

über die akademische Abschlussprüfung

**Magister Artium (M. A.)**

Herr

geboren am                      in

hat am                      die Akademische Abschlussprüfung gemäß den geltenden  
Magisterprüfungsordnungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und  
der Friedrich-Schiller Universität Jena

in den Fächern

mit der Gesamtnote                      bestanden.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

**I. Magisterarbeit**

Thema:

Note:

**II. Fachprüfungen**

**Hauptfach / 1. Hauptfach:**

Gesamtnote:

**2. Hauptfach / Nebenfach:**

Gesamtnote:

**Nebenfach:**

Gesamtnote:

Weimar, den

(Siegel)

Der Dekan

Der Vorsitzende  
des Magisterprüfungsausschusses

Jena, den

(Siegel)

Der Dekan

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR  
FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



**ZEUGNIS**

über die akademische Abschlussprüfung

**Magistra Artium (M. A.)**

Frau

geboren am                      in

hat am                      die Akademische Abschlussprüfung gemäß den geltenden  
Magisterprüfungsordnungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und  
der Friedrich-Schiller Universität Jena

in den Fächern

mit der Gesamtnote                      bestanden.

Es wurden folgende Leistungen nachgewiesen:

**I. Magisterarbeit**

Thema:

Note:

**II. Fachprüfungen**

**Hauptfach / 1. Hauptfach:**

Gesamtnote:

**2. Hauptfach / Nebenfach:**

Gesamtnote:

**Nebenfach:**

Gesamtnote:

Weimar, den

(Siegel)

Der Dekan

Der Vorsitzende  
des Magisterprüfungsausschusses

Jena, den

(Siegel)

Der Dekan

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR  
FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



**URKUNDE**

Herr

geboren am                      in

hat am                      die Akademische Abschlussprüfung gemäß den geltenden  
Magisterprüfungsordnungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

in den Fächern

mit der Gesamtnote                      bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der akademische Grad

**MAGISTER ARTIUM (M. A.)**

verliehen.

Weimar, den

(Siegel)

Der Dekan

Der Vorsitzende  
des Magisterprüfungsausschusses

Jena, den

(Siegel)

Der Dekan

HOCHSCHULE FÜR MUSIK FRANZ LISZT WEIMAR  
FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA



**URKUNDE**

Frau

geboren am                      in

hat am                      die Akademische Abschlussprüfung gemäß den geltenden  
Magisterprüfungsordnungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

in den Fächern

mit der Gesamtnote                      bestanden.

Auf Grund dieser Prüfung wird der akademische Grad

**MAGISTRA ARTIUM (M. A.)**

verliehen.

Weimar, den

(Siegel)

Der Dekan

Der Vorsitzende  
des Magisterprüfungsausschusses

Jena, den

(Siegel)

Der Dekan

**Studienordnung  
für das Fach Musikwissenschaft mit dem Abschluss  
Magistra Artium / Magister Artium (M. A.) am  
Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 7. Oktober 2002 genehmigten Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 1. Oktober 2002 (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 2/2005, S. 6) folgende Studienordnung für das Masterfach Musikwissenschaft. Der Fachbereichsrat des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 29. Mai 2002 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Juli 2002 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 2. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Verlauf, Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel

§ 11 Übergangsregelung

§ 12 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Studienplan Hauptfach Musikwissenschaft

Anlage 2 Studienplan Nebenfach Musikwissenschaft

**§ 1. Geltungsbereich.** Auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Magisterhauptfach und das Magisternebenfach Musikwissenschaft, das am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena gelehrt wird.

**§ 2. Studiendauer.** Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester (einschließlich eines Prüfungssemesters).

**§ 3. Studienvoraussetzungen.** (1) Voraussetzung für das Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Hauptfach Musikwissenschaft ist zudem das Bestehen der Eignungsprüfung in den Fächern Klavier, Gehörbildung und Musiktheorie. <sup>2</sup>Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4. Verlauf, Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad.**

(1) <sup>1</sup>Musikwissenschaft kann nur als Erstes Hauptfach oder als Nebenfach gewählt werden. <sup>2</sup>Bei der Wahl als Erstes Hauptfach erfolgt die Immatrikulation als Ersthörer an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena finden sowohl an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar als auch an der Friedrich-Schiller-Universität Jena statt. <sup>2</sup>Die Mehrzahl der Lehrveranstaltungen wird an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar angeboten.

(3) <sup>1</sup>Das Lehrangebot des Faches Musikwissenschaft in Weimar-Jena legt den Schwerpunkt auf die Historische Musikwissenschaft. <sup>2</sup>Der



Zielsetzung des Gemeinsamen Instituts der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und der Friedrich-Schiller-Universität Jena entsprechend wird bei der Vermittlung der Lehrinhalte einerseits ein enger Bezug zur musikalischen und musikwissenschaftlichen Praxis, andererseits eine Orientierung an transdisziplinären Fragestellungen angestrebt.

(4) <sup>1</sup>Im Studium des Hauptfaches Musikwissenschaft sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben

*Historische Musikwissenschaft*

- Überblick über die abendländische Musikgeschichte
- vertiefte Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Komponisten und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage ausgewählter musikalischer Werke und Texte sowie selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur
- Fähigkeit zur Analyse musikalischer Werke
- Vertrautheit mit den Techniken, Methoden und mit der Terminologie der Musikwissenschaft

*Systematische Musikwissenschaft*

- vertiefte Kenntnisse von Fragestellungen, Methoden und Theorien der Musikästhetik

<sup>2</sup>Das Studium soll insbesondere zu einem kritischen Urteil über Fragen des Faches, zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte befähigen.

(5) Im Studium des Nebenfaches Musikwissenschaft sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben

*Historische Musikwissenschaft*

- Überblick über die abendländische Musikgeschichte
- Kenntnisse einzelner Epochen, Gattungen, Komponisten und kulturgeschichtlicher Problembereiche auf der Grundlage ausgewählter musikalischer Werke und Texte sowie selbstständiger Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur

- elementare Fähigkeit zur Analyse musikalischer Werke
- Kenntnisse musikästhetischer Problemstellungen (im historischen Kontext)
- Vertrautheit mit den Techniken, Methoden und mit der Terminologie der Musikwissenschaft.

(6) Die Zwischenprüfung muss bis zum Beginn des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

(7) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (abgekürzt: M. A.).

**§ 5. Aufbau des Studiums.** (1) Das Studium umfasst

- das Grundstudium von in der Regel 4 Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und
- das Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt; Teile des 8. Semesters und das 9. Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen gewidmet.

(2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) im Hauptfach umfasst

- im Grundstudium 40 SWS,
- im Hauptstudium 40 SWS.

(3) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) im Nebenfach umfasst

- im Grundstudium 20 SWS,
- im Hauptstudium 20 SWS.

**§ 6. Lehr- und Lernformen.** Die Studieninhalte werden in folgenden Veranstaltungsformen vermittelt

1. Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.

2. Das Seminar (S) ist die Hauptveranstaltungsart des Hauptstudiums. Leistungsnachweise werden durch regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie durch Referate und Hausarbeiten erbracht.
3. Das Proseminar (PS) ist die Hauptveranstaltungsart des Grundstudiums. Seine Grundlage ist die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit der Teilnehmer. Voraussetzung für den Erwerb des Seminarscheins ist darüber hinaus die schriftliche Ausarbeitung des im Proseminar gehaltenen Referats.
4. Die Übung (Ü) ist eine Veranstaltung entweder propädeutischen Charakters (z. B. Musiktheorie) oder eine Veranstaltung, die zu einer anderen (insbesondere zu einer Vorlesung) ergänzend angeboten wird. Leistungsnachweise werden durch regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie durch Hausarbeiten, Klausuren oder praktische Prüfungen (z. B. in Klavier- und Partiturspiel) erworben.
5. Das Kolloquium (K) ist eine freiere Veranstaltungsform des Hauptstudiums mit einem speziellen studentischen Teilnehmerkreis (vorrangig ab 7. Semester), an der in der Regel die am Institut für Musikwissenschaft Lehrenden unter Leitung des Institutsdirektors teilnehmen. Im Kolloquium werden aktuelle Themen der Forschung behandelt, Forschungsprojekte der Dozenten vorgestellt sowie Arbeiten von Examenskandidaten und Doktoranden besprochen.
6. Die Exkursion (E), die Bestandteil des Hauptstudiums ist, dient dem Quellenstudium in auswärtigen Bibliotheken, Archiven oder Sammlungen. Auslandsexkursionen sollen darüber hinaus Einblicke in das Musikleben und die Musikausbildung der verschiedenen europäischen Länder vermitteln und den Dialog mit Studierenden und Dozenten von Partnerinstituten ermöglichen.
7. Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften. Die Teilnahme an ihnen wird empfohlen.
8. Das Praktikum (Pr) dient dem Kennenlernen der musikwissenschaftlichen Praxis und der möglichen Berufsfelder.

§ 7. **Studienleistungen.** (1) Gemäß Anlage 1 der Magisterprüfungsordnung sind während des Studiums im Hauptfach folgende Leistungsnachweise in Form von Leistungsscheinen durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen

1. Grundstudium

- Übung Quellen- und Notationskunde (4 SWS)
- Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte vor 1600 (2 SWS)
- 2 Proseminare aus dem Teilgebiet Musikgeschichte nach 1600 (je 2 SWS)
- Grundlagenschein Musikpraxis/Musiktheorie aus den Übungen Klavierspiel, Harmonielehre I–IV, Kontrapunkt I–II, Gehörbildung I–II und Analyse

2. Hauptstudium

- 3 Seminare der Historischen Musikwissenschaft (je 2 SWS)
- Seminar Systematische Musikwissenschaft (2 SWS)
- Aufbauschein Musikpraxis/Musiktheorie (4 SWS)

(2) Im Hauptstudium sind die Teilnahme an einer mehrtägigen Exkursion und ein vierwöchiges Praktikum nachzuweisen.

(3) Gemäß Anlage 2 der Magisterprüfungsordnung sind während des Studiums im Nebenfach folgende Leistungsnachweise durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen

1. Grundstudium

- Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte vor 1750 (2 SWS)
- Proseminar aus dem Teilgebiet Musikgeschichte nach 1750 (2 SWS)
- Grundlagenschein Musiktheorie aus den Übungen Harmonielehre, Kontrapunkt und Gehörbildung

## 2. Hauptstudium

- 2 Seminare der Historischen Musikwissenschaft (je 2 SWS)

(4) <sup>1</sup>Die Vergabe eines Leistungsscheins setzt die regelmäßige Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen voraus, die durch eine qualifizierte eigenständige Leistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) nachzuweisen ist. <sup>2</sup>Die Abschlussklausur oder das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung muss mindestens mit dem Prädikat "ausreichend" bewertet worden sein. <sup>3</sup>Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den Leiter der Lehrveranstaltung. <sup>4</sup>Er legt die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung bekannt. <sup>5</sup>In den praktischen Übungen Klavier- und Partiturspiel wird die Gesamtleistung des Semesters bewertet. <sup>6</sup>Ist eine Bewertung der Gesamtleistung des Semesters nicht möglich, kann eine Prüfung durchgeführt werden.

(5) Über die Teilnahme an Proseminaren und Seminaren hinaus ist der Besuch von Vorlesungen nachzuweisen; im Rahmen der Gesamtsemesterwochenstundenzahl können auch Übungen besucht werden.

(6) Eine Übersicht über den Aufbau des Haupt- und Nebenfachstudiums und die zu erbringenden Studienleistungen enthält der Studienplan in den Anlagen 1 und 2.

**§ 8. Prüfungen.** (1) <sup>1</sup>Im Studium der Musikwissenschaft als Hauptfach sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Lateinkenntnisse im Sinne des Latinums sowie Kenntnisse von zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen. <sup>2</sup>Im Studium des Nebenfaches Musikwissenschaft sind bis zur Meldung zur Zwischenprüfung Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung im Fach Musikwissenschaft besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer im Hauptfach: 30 Minuten; Dauer im Nebenfach: 15 Minuten) sowie einer Klausur (Dauer im Hauptfach: 3 Stunden; Dauer im Nebenfach: 2 Stunden). <sup>2</sup>Neben dem Stoff der Vorlesung "Musikgeschichte im Überblick", der Grundlage der Klausur ist, kann für die mündliche Prüfung ein Teilgebiet aus dem Bereich eines durch Leistungsnachweis abgeschlossenen Proseminars gewählt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungen in den zusammen mit dem Hauptfach Musikwissenschaft studierten Nebenfächern bzw. dem zweiten

Hauptfach werden gemäß den Festlegungen der für diese gültigen Fachprüfungsordnungen durchgeführt.

(3) Die Magisterprüfung besteht im Hauptfach aus einer Magisterarbeit, einer schriftlichen Prüfung (vierstündige Klausur) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: 1 Stunde).

(4) Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach aus einer schriftlichen Prüfung (dreistündige Klausur) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten).

**§ 9. Studienfachberatung.** (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung erfolgt im Fach Musikwissenschaft sowohl durch die eigens eingesetzten Studienfachberater als auch durch sämtliche Professoren und Assistenten des Gemeinsamen Instituts für Musikwissenschaft Weimar-Jena. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung wird laufend angeboten.

(2) Studierende des Hauptfaches Musikwissenschaft müssen bei der Rückmeldung zum 2. Fachsemester nachweisen, dass sie an einer Studienfachberatung im 1. Semester teilgenommen haben.

(3) Die Studienfachberatung wird darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen empfohlen

1. nach Ablegung der Zwischenprüfung
2. bei der Vorbereitung auf Prüfungen
3. bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
4. bei zeitlicher Verzögerung des Studiums
5. bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel

**§ 10. Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 11. Übergangsregelung.** Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

§ 12. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 2. Juni 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof  
Dekanin des Fachbereiches III

## Anlage 1

### **Studienplan Hauptfach Musikwissenschaft**

Siehe Seiten 48–49.



## 1. Grundstudium

<i>Fach</i>	<i>Form der Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>Leistungsnachweis</i>
Musikgeschichte im Überblick	Vorlesung	8	Zwischenprüfung
Einführung in die Musikwissenschaft	Übung	2	
Quellen- und Notationskunde <sup>1)</sup>	Übung	4	1
Proseminar freier Themenwahl: Musikgeschichte vor 1600	Proseminar <sup>2)</sup>	2	1
Proseminare freier Themenwahl: Musikgeschichte nach 1600	Proseminar	4	2
Analyse	Übung	4	Grundlagenschein Musikpraxis/ Musiktheorie
Klavierspiel	Übung	4 <sup>4)</sup>	} <sup>1 3)</sup>
Harmonielehre I–IV	Übung	4 <sup>5)</sup>	
Kontrapunkt I–II	Übung	2 <sup>6)</sup>	
Gehörbildung	Übung	2	
Wahlpflichtfächer	Vorlesung/ Proseminar/ Übung	4 <sup>7)</sup>	
Summe		40	5

- 1) Das Fachgebiet Quellen- und Notationskunde wird in drei Übungen angeboten, die jeweils durch Klausur abgeschlossen werden. Der Leistungsnachweis setzt den erfolgreichen Abschluss von mindestens zwei Übungen Notationskunde voraus.
- 2) Der Besuch des ersten Proseminars setzt den erfolgreichen Abschluss der Übung "Einführung in die Musikwissenschaft" voraus.
- 3) Der Grundlagenschein Musikpraxis/Musiktheorie setzt sich zusammen aus den erfolgreich abgeschlossenen Studienleistungen in den Teilfächern Klavierspiel, Harmonielehre I–IV (4 Klausuren), Kontrapunkt I–II (2 Klausuren), Gehörbildung und Analyse. Jede dieser Teilleistungen muss mit mindestens "ausreichend" bewertet sein.
- 4) Einzelunterricht 4 Semester à 45 Minuten (Fortgeschrittene) bzw. 30 Minuten (Anfänger)
- 5) 4 Semester à 1 SWS. Die Teilnahme an Harmonielehre II setzt den erfolgreichen Abschluss von Harmonielehre I voraus, die Teilnahme an Harmonielehre III den erfolgreichen Abschluss an Harmonielehre II, die Teilnahme an Harmonielehre IV den erfolgreichen Abschluss an Harmonielehre III.

- 6) 2 Semester à 1 SWS. Die Teilnahme an Kontrapunkt II setzt den erfolgreichen Abschluss von Kontrapunkt I voraus.
- 7) Für Musikwissenschaftler im Hauptfach ist die Teilnahme an einem der Hochschulensembles (Hochschulchor, Kammerchor, Hochschulorchester, Kammerorchester, Collegium musicum, Jazzorchester, Ensemble für Alte Musik, Ensemble für Neue Musik; Chor bzw. Orchester der FSU Jena) für insgesamt 4 Semester verpflichtend, davon 2 Semester Hochschulchor.

## 2. Hauptstudium

<i>Fach</i>	<i>Form der Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>Leistungsnachweis</i>
Historische Musikwissenschaft	Seminar	6	3
Systematische Musikwissenschaft	Seminar	2	1
Musiktheorie	Übung	2 <sup>2)</sup>	Aufbauschein Musikpraxis/ Musiktheorie } <sup>1)</sup>
Partiturspiel	Übung	2 <sup>3)</sup>	
Wahlpflichtfächer <sup>4)</sup>	Vorlesung/ Proseminar/ Seminar/Übung/ Kolloquium	28	
Summe		40	5

Vor der Anmeldung zur Magisterprüfung muss darüber hinaus ein mindestens 4-wöchiges Praktikum in einer Rundfunkanstalt, einem Opernhaus, einem Musikverlag o. ä. absolviert werden.

- <sup>1)</sup> Der Aufbauschein Musikpraxis/Musiktheorie setzt sich zusammen aus den erfolgreich abgeschlossenen Studienleistungen in den Teilfächern Musiktheorie und Partiturspiel.
- <sup>2)</sup> 2 Spezialkurse freier Themenwahl à 60 Minuten.
- <sup>3)</sup> Gruppenunterricht 2 Semester à 45 Minuten.
- <sup>4)</sup> Für Musikwissenschaftler im Hauptfach ist die Teilnahme an einem der Hochschulensembles (Hochschulchor, Kammerchor, Hochschulorchester, Kammerorchester, Collegium musicum, Jazzorchester, Ensemble für Alte Musik, Ensemble für Neue Musik; Chor bzw. Orchester der FSU Jena) für insgesamt 4 Semester verpflichtend, davon 2 Semester Hochschulchor.

## Anlage 2

### **Studienplan Nebenfach Musikwissenschaft**

Siehe Seiten 51–52.

## 1. Grundstudium

<i>Fach</i>	<i>Form der Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>Leistungsnachweis</i>
Musikgeschichte im Überblick	Vorlesung	8	Zwischenprüfung
Einführung in die Musikwissenschaft	Übung	2	
Proseminare freier Themenwahl	Proseminar <sup>1)</sup>	4	2 <sup>2)</sup>
Musiktheorie (Harmonielehre, Kontrapunkt)	Übung	2	Grundlagenschein Musiktheorie } 1 <sup>3)</sup>
Gehörbildung	Übung	1	
Wahlpflichtfächer	Vorlesung/ Proseminar/ Übung	3 <sup>4)</sup>	
Summe		20	3

## 2. Hauptstudium

<i>Fach</i>	<i>Form der Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>Leistungsnachweis</i>
Historische Musikwissenschaft	Seminar	4	2
Notationskunde I	Übung	2	
Wahlpflichtfächer	Vorlesung/ Proseminar/ Seminar/Übung/ Kolloquium	14	
Summe		20	2

<sup>1)</sup> Der Besuch des ersten Proseminars setzt den erfolgreichen Abschluss der Übung "Einführung in die Musikwissenschaft" voraus.

<sup>2)</sup> Davon jeweils ein Leistungsschein aus der Musikgeschichte vor 1750 sowie ein Leistungsschein aus der Musikgeschichte nach 1750.

<sup>3)</sup> Der Grundlagenschein Musiktheorie setzt sich zusammen aus den erfolgreich abgeschlossenen Studienleistungen in den Teilfächern Musiktheorie (2 Klausuren) und Gehörbildung. Jede dieser Teilleistungen muss mit mindestens "ausreichend" bewertet sein. Für Studierende im Nebenfach steht im Teilgebiet Musiktheorie das Lehrangebot an der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung.

- 9) Für Musikwissenschaftler im Nebenfach ist während des Studiums die Teilnahme an einem der Hochschulensembles (Hochschulchor, Kammerchor, Hochschulorchester, Kammerorchester, Collegium musicum, Jazzorchester, Ensemble für Alte Musik, Ensemble für Neue Musik; Chor bzw. Orchester der Friedrich-Schiller-Universität Jena) für insgesamt 2 Semester verpflichtend.

**Studienordnung  
für das Magisternebenfach Kulturmanagement mit dem  
Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M.A.) am  
Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 9. Juni 1999, zuletzt geändert durch Art. 49 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 7. Oktober 2002, Az. H1-437/553/1/1, genehmigten Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 1. Oktober 2002 (Verköndungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 2/2005, S. 6) folgende Studienordnung für das Magisternebenfach Kulturmanagement. Der Rat des Fachbereiches III hat am 29. Mai 2002 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 1. Juli 2002 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 2. Juli 2002 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Studienleistungen
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Gleichstellungsklausel

§ 11 Übergangsregelung

§ 12 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Studienplan

Anlage 2 Praktikumordnung

**§ 1. Geltungsbereich.** Auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Magisternebenfach Kulturmanagement.

**§ 2. Studiendauer.** Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester (einschließlich eines Prüfungssemesters).

**§ 3. Studienvoraussetzungen.** (1) Das Nebenfach Kulturmanagement kann nur in Verbindung mit dem Hauptfach Musikwissenschaft studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zum Magisterstudium ist das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis. <sup>2</sup>Eine Eignungsprüfung findet nicht statt.

**§ 4. Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad.** (1) Das Lehrangebot des Nebenfaches Kulturmanagement legt den Schwerpunkt auf kulturwissenschaftliche und kulturökonomische Inhalte.

(2) <sup>1</sup>Im Studium des Nebenfaches Kulturmanagement sind die folgenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben

*Kulturwissenschaft*

- Überblick über die Kulturgeschichte und Kulturwissenschaft Deutschlands
- Einführungen in die Kulturgeschichte und Kulturwissenschaft ausgewählter Zielkulturen
- Kulturpolitik
- Theorie der Moderne
- Durchführung eines künstlerischen Projektes

### *Kulturökonomie*

- Einführung in die allgemeinen Grundlagen des Kulturmanagements
- Einführung in das Kommunikations- oder Medienmanagement
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre
- Einführung in das Haushalts- und Rechnungswesen
- Organisationskultur und -kommunikation
- Kulturmarketing
- Veranstaltungs- und Innovationsmanagement

### *Recht*

- Einführung in die Rechtswissenschaft

<sup>2</sup>Das Studium soll insbesondere zu einem kritischen Urteil über Fragen des Faches, zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur angemessenen Darstellung fachspezifischer Sachverhalte befähigen. <sup>3</sup>Darüber hinaus sollen in Projekten und Praktika Kompetenzen im angewandten Kulturmanagement erworben werden.

(3) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (abgekürzt: M. A.).

### **§ 5. Aufbau des Studiums.** (1) Das Studium umfasst

- das Grundstudium von in der Regel 4 Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und
- das Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt; Teile des 8. Semesters und das 9. Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der mündlichen und schriftlichen Fachprüfungen gewidmet.

(2) Die Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) im Nebenfach umfasst

- im Grundstudium 20 SWS,
- im Hauptstudium 20 SWS.



(3) Die Zwischenprüfung muss bis zum Beginn des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

§ 6. **Lehr- und Lernformen.** Die Studieninhalte werden in folgenden Veranstaltungsformen vermittelt

1. Die Vorlesung (V) dient der problemorientierten Darstellung der Lehrinhalte nach dem neuesten Stand der Forschung. Eine vertiefende Nachbereitung durch die Studierenden wird nachdrücklich empfohlen.
2. Das Seminar (S) ist die Hauptveranstaltungsart des Hauptstudiums. Leistungsnachweise werden durch regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit sowie durch Referate und Hausarbeiten erbracht.
3. Das Proseminar (PS) ist die Hauptveranstaltungsart des Grundstudiums. Seine Grundlage ist die regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit der Teilnehmer. Voraussetzung für den Erwerb des Seminarscheins ist darüber hinaus die schriftliche Ausarbeitung des im Proseminar gehaltenen Referats.
4. Die Übung / das Projektseminar (Ü) ist eine Veranstaltung, die der Umsetzung konkreter Projekte in Zusammenarbeit mit Künstlern und Kulturinstitutionen dient, um auf diese Weise den Praxisbezug im Fach zu stärken.
5. Das Kolloquium (K) ist eine freiere Veranstaltungsform des Hauptstudiums mit einem speziellen studentischen Teilnehmerkreis (vorrangig ab 7. Semester), an der in der Regel die am Studiengang Kulturmanagement Lehrenden teilnehmen. Im Kolloquium werden aktuelle Themen der Forschung behandelt, Forschungsprojekte der Dozenten vorgestellt sowie Arbeiten von Examenkandidaten und Doktoranden besprochen.
6. Tutorien (T) sind studentische Arbeitsgemeinschaften. Die Teilnahme an ihnen wird empfohlen.
7. Das Praktikum (Pr) dient dem Kennenlernen der Kulturmanagement-Praxis und der möglichen Berufsfelder.

§ 7. **Studienleistungen.** (1) Gemäß Anlage 1 sind während des Studiums folgende Leistungsnachweise in Form von Leistungsscheinen durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen zu erbringen

1. Grundstudium

- Vorlesung/Proseminar aus dem Teilgebiet Kulturwissenschaft
- Einführungsseminar Kulturmanagement
- Proseminar aus dem Bereich Kulturökonomie

2. Hauptstudium

- Seminar aus dem Teilgebiet Kulturwissenschaft (Kulturpolitik, Theorie der Moderne)
- Seminar aus dem Teilgebiet Kulturökonomie (Kulturmarketing, Organisationskultur und -kommunikation)
- Seminar aus dem Teilgebiet Kulturwissenschaft oder Kulturökonomie

(2) Ferner muss die erforderliche Stundenzahl in den Projektseminaren zum Veranstaltungsmanagement und zum künstlerischen Projekt nachgewiesen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Vergabe eines Leistungsscheins setzt die regelmäßige Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen voraus, die durch eine qualifizierte eigenständige Leistung (Klausur oder Referat mit schriftlicher Ausarbeitung) nachzuweisen ist. <sup>2</sup>Die Abschlussklausur oder das Referat mit schriftlicher Ausarbeitung muss mindestens mit dem Prädikat "ausreichend" bewertet worden sein. <sup>3</sup>Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch den Leiter der Lehrveranstaltung. <sup>4</sup>Er legt die Leistungs- und Bewertungskriterien fest und gibt sie rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung bekannt. <sup>5</sup>In den Übungen (Verwaltungs- und Innovationsmanagement, künstlerisches Projekt) wird die Gesamtleistung des Semesters bewertet.

(4) Über die Teilnahme an Proseminaren und Seminaren hinaus ist der Besuch von Vorlesungen nachzuweisen.

(5) Eine Übersicht über den Aufbau des Nebenfachstudiums und die zu erbringenden Studienleistungen enthält der Studienplan.

(6) <sup>1</sup>Während des Studiums sind zwei qualifizierte, mindestens vierwöchige Praktika zu absolvieren, davon eines im Laufe des Grundstudiums und eines im Laufe des Hauptstudiums. <sup>2</sup>Sie sollen thematisch Teilbereiche der in der Studienordnung genannten Fachgebiete betreffen. <sup>3</sup>Eines der Praktika ist an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu absolvieren. <sup>4</sup>Über jedes der Praktika ist ein Bericht anzufertigen, der jeweils Bestandteil der Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterzwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung ist.

(7) Inhalt und Art der Praktika bedürfen der Zustimmung des im Studiengang Kulturmanagement tätigen Hochschullehrers oder des ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiters.

(8) Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).

**§ 8. Prüfungen.** (1) Bis zur Meldung zur Zwischenprüfung sind Kenntnisse von zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung im Magisternebenfach Kulturmanagement besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer: 15 Minuten) sowie einer Klausur (Dauer: 2 Stunden). <sup>2</sup>Neben dem Stoff der "Einführung in das Kulturmanagement", der Grundlage der Klausur ist, kann für die mündliche Prüfung ein Teilgebiet aus dem Bereich eines durch Leistungsnachweis abgeschlossenen Proseminars gewählt werden. <sup>3</sup>Die Prüfung in dem zusammen mit dem Hauptfach Musikwissenschaft studierten Nebenfach wird gemäß den Festlegungen der für dieses gültigen Fachprüfungsordnung durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Die Magisterprüfung im Magisternebenfach Kulturmanagement besteht aus einer schriftlichen Prüfung (dreistündige Klausur) und einer mündlichen Prüfung (Dauer: 30 Minuten). <sup>2</sup>In der Klausur wird ein Thema aus dem Bereich Kulturwissenschaft oder Betriebswirtschaftslehre/Management geprüft. <sup>3</sup>Das zu prüfende Fach wird mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben. <sup>4</sup>In der mündlichen Prüfung werden ein Thema aus dem Bereich Kulturwissenschaft und ein Thema aus dem Bereich Betriebswirtschaftslehre/Management geprüft.

(4) Alles Weitere regelt die Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

**§ 9. Studienfachberatung.** (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung erfolgt für das Fach Kulturmanagement des Institutes für Musikwissenschaft sowohl durch die eigens eingesetzten Studienfachberater als auch durch sämtliche Professoren und Assistenten. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung wird laufend angeboten.

(2) Studierende des Nebenfaches Kulturmanagement müssen bei der Rückmeldung zum 2. Fachsemester nachweisen, dass sie an einer Studienfachberatung im 1. Semester teilgenommen haben.

(3) Die Studienfachberatung wird darüber hinaus insbesondere in folgenden Fällen empfohlen

1. nach Ablegung der Zwischenprüfung
2. bei der Vorbereitung auf Prüfungen
3. bei Nichtbestehen von Prüfungen und gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
4. bei zeitlicher Verzögerung des Studiums
5. bei Studiengang- bzw. Hochschulwechsel
6. bei der Wahl von Forschungsschwerpunkten

**§ 10. Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 11. Übergangsregelung.** Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

**§ 12. In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 2. Juli 2002

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

## Anlage 1

### **Studienplan Nebenfach Kulturmanagement**

Siehe Seiten 61–62.

## 1. Grundstudium

<i>Fach</i>	<i>Form der Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>Leistungsnachweis</i>
Grundlagen der Kulturwissenschaft	Vorlesung/ Proseminar	4	3 LN (1 LN aus dem Teilgebiet Kulturwissenschaft, 1 LN
Einführung Kulturmanagement	Proseminar	2	Einführungsseminar
Einführung BWL I und II	Proseminar	4	Kulturwissenschaft, 1 LN aus dem Teil-
Rechnungswesen	Proseminar	2	gebiet Kulturökonomie), 1 Testat
Kommunikations- oder Medienmanagement	Vorlesung/ Proseminar	2	Übung BWL, 1 Testat Übung
			Rechnungswesen, Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum
Recht	Übung	4	1 Testat Übung
			Recht
Wahlpflichtfächer	Vorlesung/ Proseminar/ Übung	2	
Summe		20	

## 2. Hauptstudium

<i>Fach</i>	<i>Form der Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>Leistungsnachweis</i>
Kulturpolitik	Seminar	2	3 LN (1 LN aus dem Teilgebiet Kulturwissenschaft, 1 LN aus dem Teilgebiet Kulturökonomie, 1 LN aus dem Teilgebiet Kulturwissenschaft oder Kulturökonomie), 1 Testat aus dem Teilgebiet Kulturökonomie, Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum
Theorie der Moderne	Seminar	2	
Kulturmarketing	Proseminar	4	
Organisationskultur und -kommunikation	Seminar	2	
Veranstaltungs- und Innovationsmanagement	Übung	4	1 Projektschein Künstlerisches Projekt, 2 Projektscheine Veranstaltungsmanagement (lt. § 6 Abs. 2 Studienordnung)
Künstlerisches Projekt	Übung	2	
Wahlpflichtfächer	Vorlesung/ Proseminar/ Übung	4	
Summe		20	

## Anlage 2

### **Praktikumordnung**

**§ 1. Allgemeines.** <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind zwei fachnahe, mindestens vierwöchige Praktika zu absolvieren, davon eines im Laufe des Grundstudiums und eines im Laufe des Hauptstudiums. <sup>2</sup>Sie sollen thematisch Teilbereiche der in der Studienordnung genannten Fachgebiete berühren. <sup>3</sup>Eines der Praktika ist an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu absolvieren. <sup>4</sup>Das andere Praktikum ist keine Veranstaltung der Hochschule. <sup>5</sup>Die Studierenden haben sich selbst an einer in Frage kommenden Institution für ein Praktikum zu bewerben.

**§ 2. Institutionen und Praktikumegeber.** Institutionen, an denen ein Praktikum absolviert werden kann, müssen im kulturellen bzw. kultur-nahen Bereich arbeiten, wie z. B. Theater, Konzerthäuser, Künstler-agenturen, Kulturämter, Musikhochschulen und Musikschulen, Museen, Galerien, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Zeitungs- und Zeitschriften-redaktionen, Verlage, aber auch Sponsoringagenturen, Unternehmen aus dem Medienbereich usw.

**§ 3. Genehmigung von Praktika.** <sup>1</sup>Art und Inhalt der Praktika bedürfen der Zustimmung des den Studiengang Kulturmanagement leitenden Hochschullehrers oder des ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiters. <sup>2</sup>Dies setzt einen formlosen Antrag voraus, der Auskunft zur Institution, zum gedachten Zeitraum und zu voraussichtlichen Arbeitsschwerpunkten gibt.

**§ 4. Praktikumbericht.** <sup>1</sup>Nach Absolvierung der Praktika reichen die Studierenden für jedes der Praktika einen schriftlichen Bericht ein, der nach Angaben über den Ort, die Tätigkeitsbereiche und einer Auflistung der geleisteten Arbeiten eine reflektierende Einschätzung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen enthält. <sup>2</sup>Die Praktikumberichte sind Zulassungsvoraussetzung zur Magisterzwischenprüfung bzw. zur Magisterprüfung.



**Studienordnung  
für das Magisternebenfach Musikpraxis mit  
dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (M. A.)  
am Gemeinsamen Institut für Musikwissenschaft  
der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar und  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Erlass vom 07.10.2002, Az. H1-437/553/1/1, genehmigten Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 1. Oktober 2002 (Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 2/2005, S. 6) folgende Studienordnung für das Magisternebenfach Musikpraxis. Der Rat des Fachbereiches III hat am 14. Juni 2004 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 11. Oktober 2004 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 23. Juni 2004 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan, Studienleistungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen
- § 9 Übergangsregelung
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 12 In-Kraft-Treten

Anlage Anforderungen in der Eignungsprüfung

**§ 1. Geltungsbereich.** Auf der Grundlage der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar vom 1. Oktober 2002 regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums im Magisternebenfach Musikpraxis.

**§ 2. Studiendauer.** Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester (einschließlich eines Prüfungssemesters).

**§ 3. Studienvoraussetzungen.** (1) Das Nebenfach Musikpraxis kann nur in Verbindung mit dem Hauptfach Musikwissenschaft studiert werden.

(2) Weitere Voraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife und das Bestehen einer Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung).

(3) Näheres zur Eignungsprüfung regeln der Anhang sowie die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4. Inhalt und Ziel des Studiums, akademischer Grad.** (1) <sup>1</sup>Das Nebenfach Musikpraxis soll den angehenden Musikwissenschaftler befähigen, Lösungswege für spezifische Fachprobleme auch unter musikpraktischen Aspekten zu finden. <sup>2</sup>Überdies trägt das Nebenfach den Veränderungen Rechnung, welche sich in unterschiedlichen Varianten im Berufsbild des Musikwissenschaftlers ergeben haben.

(2) Die Inhalte des Nebenfachstudiums liegen einerseits im Erwerb anwendungsbereiter musikpraktischer Fähigkeiten, andererseits sollen, namentlich im künstlerischen Schwerpunktfach, die Durchdringung kompositorischer Strukturen und die Anwendung historisch gesicherter Erkenntnisse der Aufführungspraxis musikpraktisch realisiert werden.

(3) Das Studium endet mit dem Abschluss Magistra Artium / Magister Artium (abgekürzt: M. A.).

**§ 5. Aufbau des Studiums.** (1) Das Studium gliedert sich in  
- das Grundstudium von in der Regel 4 Semestern und

- das Hauptstudium von in der Regel 5 Semestern (einschließlich eines Prüfungssemesters).

(2) Das Grundstudium schließt mit der Magisterzwischenprüfung ab, das Hauptstudium mit der Magisterabschlussprüfung.

(3) Die Zwischenprüfung muss bis zum Beginn des 6. Semesters abgeschlossen sein, die Magisterprüfung muss bis zum Ende des 13. Semesters erstmalig abgelegt worden sein.

**§ 6. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan, Studienleistungen.** Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte und Prüfungen nach folgender Gliederung

## 1. Grundstudium

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Künstlerisches Schwerpunktfach	Einzelunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Leistungsnachweis
		1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Testat
Ensembleleitung (vokal/instrumental nach Wahl)	Gruppenunterricht	0,75	0,75	-	-	1,50	Testat
		0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Leistungsnachweis *)
Gesang	Einzelunterricht	1,00	-	-	-	1,00	Testat
		0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Leistungsnachweis *)
Stimmbildung	Vorlesung/Gruppenunterricht	1,00	-	-	-	1,00	Testat
		-	-	0,75	0,75	1,50	Leistungsnachweis *)
Sprecherziehung	Einzelunterricht	-	-	-	-	-	-
		-	-	0,75	0,75	1,50	Leistungsnachweis *)
Ensemblemusizieren	Im Grund- und Hauptstudium insgesamt à 2 Stunden.	insgesamt 4 Semester				-	Testat

\*) Wahlweise in Gesang oder Sprecherziehung.

## 2. Hauptstudium

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>				<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abchlusses</i>
		1	2	3	4		
Kinisterisches Schwerpunktfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Leistungsnachweis
Ensembleleitung (vokal/instrumental nach Wahl)	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Testat
Berufspraktisches Klavierspiel	Einzelunterricht	0,75	0,75	0,75	0,75	3,00	Testat
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	-	-	2,00	Leistungsnachweis
Rhetorik	Gruppenunterricht	1,00	-	-	-	1,00	Testat
Ensemblemusizieren	Im Grund- und Hauptstudium insgesamt	4 Semester					Testat
	à 2 Stunden.						

§ 7. **Prüfungen.** (1) Zur Magisterzwischenprüfung wird zugelassen, wer die gemäß § 6 dieser Studienordnung erforderlichen Studienleistungen des Grundstudiums erbracht hat.

(2) Die Magisterzwischenprüfung findet in der Regel nach dem 4. Semester statt und umfasst folgende Gebiete

- Künstlerisches Schwerpunktfach,
- Ensembleleitung,
- Gesang.

(3) <sup>1</sup>Zur Magisterprüfung wird zugelassen, wer die Magisterzwischenprüfung mit Erfolg absolviert hat und die gemäß § 6 dieser Studienordnung erforderlichen Studienleistungen des Hauptstudiums erbracht hat. <sup>2</sup>Dazu gehören neben den Testaten für den Besuch des Unterrichts zwei Leistungsscheine im Fach Gehörbildung. <sup>3</sup>Des Weiteren sind zwei Nachweise über die Teilnahme an öffentlichen Vorspielen des Institutes für Musikwissenschaft oder des Institutes für Schulmusik und Kirchenmusik erforderlich.

(4) Die Magisterprüfung findet in der Regel im 9. Semester statt und umfasst folgende Gebiete

- Künstlerisches Schwerpunktfach,
- Ensembleleitung,
- Berufspraktisches Klavierspiel.

(5) Alles Weitere regelt die Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereiches III der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

§ 8. **Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen.** <sup>1</sup>Einzelne Fächer, die in einem anderen Studiengang bereits absolviert wurden, werden angerechnet. <sup>2</sup>Ein abgeschlossenes Studium der Schulmusik kann vollständig als Nebenfach Musikpraxis im Rahmen des Magisterstudiums angerechnet werden.

§ 9. **Übergangsregelung.** Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung begonnen haben, können wählen, ob sie es nach den bisherigen Regelungen oder nach den Vorschriften dieser Studienordnung beenden wollen.

§ 10. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 23. Juni 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

Prof. Ulrike Rynkowski-Neuhof  
Dekanin des Fachbereiches III

## Anlage

### **Anforderungen in der Eignungsprüfung**

Jedes an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar gelehrte Instrumentalfach oder das Fach Gesang kann im Rahmen des Nebenfaches Musikpraxis als künstlerisches Schwerpunktfach gewählt werden. Voraussetzung für die Immatrikulation ist die bestandene Eignungsprüfung mit folgenden Anforderungen

#### *Künstlerisches Schwerpunktfach*

Der Bewerber legt der Prüfungskommission eine Liste von vorbereiteten Stücken aus drei unterschiedlichen Epochen oder Stilrichtungen, davon eine Etüde, vor. Die Prüfung dauert ca. 20 Minuten.

#### *Singen/Sprechen (auch bei Gesang als Schwerpunktfach)*

Erwartet wird der Vortrag zweier Lieder (1 Volkslied) eigener Wahl sowie eines Prosatextes (maximal eine Seite) oder eines Gedichtes, Dauer ca. 20 Minuten.

#### *Gruppenleitung und berufspraktisches Klavierspiel*

Eine kleine Gruppe ist zu einer selbst gewählten Form künstlerisch-kommunikativer Arbeit anzuleiten. Hinsichtlich des berufspraktischen Klavierspiels werden das Spielen einfacher und erweiterter Kadenz sowie Fähigkeiten in Improvisation, Harmonisierung und Vom-Blatt-Spiel erwartet. Die Dauer beträgt insgesamt ca. 20 Minuten.

#### *Musiktheorie und Gehörbildung*

Die Eignungsprüfung Musiktheorie und Gehörbildung gliedert sich in zwei schriftliche Arbeiten mit einer Dauer von 45 Minuten, die durch eine fünfminütige Pause getrennt sind.



**Fachprüfungsordnung  
für das deutsch-französische Doppeldiplom  
im Rahmen des postgradualen Studienganges  
Kulturmanagement**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Fachprüfungsordnung zur Erlangung des deutsch-französischen Doppeldiploms im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement. Der Rat des Fachbereiches III hat am 14. Juni 2004 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 28. Juni 2004 der Fachprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 7. Dezember 2004, Az. 41-437/553/1/34-1-, die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 4 Prüfungsergebnis
- § 5 Gleichstellungsklausel
- § 6 In-Kraft-Treten

**§ 1. Geltungsbereich.** <sup>1</sup>Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. <sup>2</sup>In Ergänzung der APOHfM regelt diese Prüfungsordnung

- die Prüfungsbestimmungen für den Abschluss mit dem deutsch-französischen Doppeldiplom,
- die Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung,

- Art und Umfang der Diplomprüfung und
- die Übergangsbestimmungen für Studierende, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Prüfungsordnung bereits zu einem postgradualen Studiengang Kulturmanagement zugelassen wurden oder einen solchen Studiengang abgeschlossen haben.

**§ 2. Zulassungsvoraussetzungen.** (1) Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer die Nachweise für die folgenden Veranstaltungen des Diplomstudiums vorlegt

<i>Fach</i>	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SWS</i>	<i>Prüfungsvorleistungen</i>
Kulturwissenschaft	Grundlagen Kulturwissenschaft	4	4 Leistungsnachweise: 1 LN Einführung Kulturmanagement, mindestens 1 LN aus dem Teilgebiet Kulturwissenschaft und 1 LN aus dem Teilgebiet Kulturökonomie
	Kulturpolitik	2	
Kulturökonomie	Einführung Kulturmanagement	2	
	Organisationskultur	2	
	Kommunikations- oder Medienmanagement	2	
	Kulturmarketing	4	
Recht	Recht I oder II	2	
Projektseminare	Veranstaltungs- und Innovationsmanagement	6	
	Künstlerisches Projekt	2	
Wahl-Pflicht-Bereich	2 Seminare des Hauptstudiums entsprechend § 5 der Studienordnung	4	

(2) <sup>1</sup>Zur Diplomprüfung wird ferner nur zugelassen, wer die erforderliche Stundenzahl in den Projektseminaren zum Veranstaltungsmanagement und zum künstlerischen Projekt durch Leistungsscheine nachweisen kann. <sup>2</sup>Die Scheine werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme an den Seminarsitzungen und einer eigenständigen praktischen Mitarbeit am Projektziel durch die Seminarleitung vergeben.

(3) <sup>1</sup>Zur Diplomprüfung wird ferner nur zugelassen, wer die für das postgraduale Studium obligatorischen, jeweils mindestens vierwöchigen Praktika mit Erfolg absolviert und die erforderlichen Praktikumbereiche angefertigt hat (vgl. Anlage "Praktikumordnung" der Studienordnung für das deutsch-französische Doppeldiplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement). <sup>2</sup>Ein Praktikum ist in Deutschland zu absolvieren, das andere in Frankreich.

**§ 3. Art und Umfang der Diplomprüfung.** (1) Die Diplomprüfung im postgradualen Studiengang Kulturmanagement besteht aus folgenden drei Prüfungsteilen

- einer vierstündigen Klausur,
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer sowie
- einer schriftlichen Diplomarbeit.

(2) <sup>1</sup>In der Klausur wird ein Thema aus dem Modul A (Kulturwissenschaft) oder Modul B (Kulturökonomie) geprüft. <sup>2</sup>Das zu prüfende Fach wird mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

(3) In der mündlichen Prüfung werden ein Thema aus dem Modul A (Kulturwissenschaft) und ein Thema aus dem Modul B (Kulturökonomie) geprüft.

(4) <sup>1</sup>Für die Anfertigung der schriftlichen Diplomarbeit gilt § 19 APOHfM. <sup>2</sup>Für das deutsch-französische Doppeldiplom gilt, dass für den Erwerb sowohl des deutschen Diploms als auch des französischen DESS die Anfertigung einer Abschlussarbeit entweder an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar oder an der Université d'Évry-Val-d'Essonne ausreichend ist.

(5) <sup>1</sup>Für Studierende des Magisternebenfaches gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für das Magisternebenfach. <sup>2</sup>Zusätzlich sind die im Rahmen des DESS geforderten Abschlussprüfungen nachzuweisen, die Abfassung einer Diplomarbeit entfällt. <sup>3</sup>Die Diplomurkunde (DESS) wird erst nach erfolgreicher Magisterabschlussprüfung ausgehändigt.

**§ 4. Prüfungsergebnis.** (1) Die Diplomprüfung hat bestanden, wer die drei Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" bestanden hat (vgl. § 12 APOHfM).

(2) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungseinzelnoten (Diplomarbeit, mündliche Prüfung, schriftliche Prüfung), wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.

§ 5. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 14. Juli 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor

**Studienordnung  
für das deutsch-französische Doppeldiplom  
im Rahmen des postgradualen Studienganges  
Kulturmanagement**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457) erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Kultusministerium mit Erlass vom 7. Dezember 2004 genehmigten Fachprüfungsordnung (Verkundungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar Nr. 2/2005, S. 72) für das deutsch-französische Doppeldiplom im Rahmen des postgradualen Studienganges Kulturmanagement folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches III hat am 14. Juni 2004 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 28. Juni 2004 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 22. Juni 2004 dem Thüringer Kultusministerium angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Verteilung der Studieninhalte
- § 6 Praktika
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage Praktikumsordnung

**§ 1. Geltungsbereich.** Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) in der jeweils geltenden Fassung und der Fachprüfungsordnung für den postgradualen Studiengang

Kulturmanagement in der jeweils geltenden Fassung den Verlauf dieses Studiums an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

**§ 2. Studiendauer, Studienbeginn.** (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. <sup>2</sup>Das Studium ist nicht verlängerbar, auch wenn es nach Ablauf von 4 Semestern nicht abgeschlossen ist, es sei denn, der Studierende hat eine Verzögerung nicht selbst zu vertreten.

(2) Das Studium kann in Weimar im Wintersemester wie im Sommersemester aufgenommen werden.

**§ 3. Studienvoraussetzungen.** <sup>1</sup>Voraussetzung für ein Studium nach dieser Studienordnung ist die Immatrikulation im postgradualen Studiengang Kulturmanagement oder im Studiengang Magisternebenfach Kulturmanagement (Hauptstudium) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar bzw. ein Studium im DESS Administration de la Musique et du Spectacle Vivant an der Université d'Évry-Val-d'Essonne. <sup>2</sup>Weitere Voraussetzungen sind der Nachweis sehr guter Leistungen in allen Fächern sowie Sprachkenntnisse in Deutsch und Französisch.

**§ 4. Ziel des Studiums.** (1) Das Studium endet mit der Diplomprüfung.

(2) Das Studium bereitet ergänzend, aufbauend und weiterführend zu einem bereits absolvierten Studium mit berufsqualifizierendem Abschluss durch die Vermittlung zusätzlicher wissenschaftlicher und berufspraktischer Qualifikationen auf den Beruf Kulturmanager in Deutschland und Frankreich vor und vermittelt Kenntnisse der deutschen und französischen Kulturlandschaft.

**§ 5. Verteilung der Studieninhalte.** (1) Das Studium in Weimar umfasst 30 Semesterwochenstunden (SWS), hinzu kommen 339 Unterrichtsstunden am DESS in Évry.

(2) Die Studieninhalte in Weimar umfassen

*Modul A. Kulturwissenschaft*

- 2 Seminare/Vorlesungen zu den Grundlagen der Kulturwissenschaft (4 SWS)
- 1 Hauptseminar/Vorlesung zur Kulturpolitik (2 SWS)

*Modul B. Kulturökonomie*

- 1 Einführungsseminar zu den allgemeinen Grundlagen des Kulturmanagements (2 SWS)
- 1 Proseminar Kommunikations- oder Medienmanagement (2 SWS)
- 2 Proseminare zum Kulturmarketing (4 SWS)
- 1 Hauptseminar Organisationskultur (2 SWS)

*Modul C. Rechtswesen/Projektseminare/Wahlpflicht*

- 1 Übung Recht (2 SWS)
- 2 Projektseminare zum Veranstaltungs- und Innovationsmanagement (6 SWS Projektmitarbeit)
- 1 Seminar “Künstlerisches Projekt” (2 SWS)
- 2 Seminare aus dem Wahlpflichtbereich (4 SWS)

(3) Die Studieninhalte in Évry umfassen

*Modul A. Politiques culturelles et Arts du spectacle* (138 Unterrichtsstunden)

*Modul B. Droit et Gestion de production* (66 Unterrichtsstunden)

*Modul C. Communication et Relations publiques* (63 Unterrichtsstunden)

*Modul D. Pratiques artistiques* (74 Unterrichtsstunden)

(4) <sup>1</sup>Für Studierende im Magisternebenfach (Hauptstudium) gelten die Bestimmungen der Studienordnung für das Magisternebenfach. <sup>2</sup>Zusätzlich sind die unter § 5 Abs. 2 geforderten Studieninhalte (plus Auslandspraktikum) nachzuweisen.

**§ 6. Praktika.** (1) <sup>1</sup>Die Studierenden aus Évry müssen neben dem Praktikum in Frankreich ein Praktikum von mindestens vier Wochen (ca. 200 Stunden) an einer Kulturinstitution in Deutschland absolvieren. <sup>2</sup>Zu dem Praktikum ist ein Praktikumbericht anzufertigen.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden aus Weimar müssen neben dem Praktikum in Deutschland ein Praktikum von mindestens vier Wochen an einer Kulturinstitution in Frankreich absolvieren (ca. 200 Stunden). <sup>2</sup>Zu

dem Praktikum ist ein Praktikumbericht anzufertigen.

(3) Art und Inhalt der Praktika bedürfen der Zustimmung des den Studiengang Kulturmanagement leitenden Hochschullehrers oder des ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiters.

(4) Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage).

§ 7. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 14. Juli 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor



## Anlage

### **Praktikumordnung**

**§ 1. Allgemeines.** <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind zwei fachnahe, mindestens vierwöchige Praktika zu absolvieren, davon eines im jeweiligen Partnerland. <sup>2</sup>Sie sollen thematisch Teilbereiche der in der Studienordnung genannten Fachgebiete berühren. <sup>3</sup>Eines der Praktika ist an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar zu absolvieren. <sup>4</sup>Das andere Praktikum ist keine Veranstaltung der Hochschule. <sup>5</sup>Die Studierenden haben sich selbst an einer in Frage kommenden Institution für ein Praktikum zu bewerben.

**§ 2. Institutionen und Praktikumegeber.** Institutionen, an denen ein Praktikum absolviert werden kann, müssen im kulturellen bzw. kultur-nahen Bereich arbeiten, wie z. B. Theater, Konzerthäuser, Künstler-agenturen, Kulturämter, Musikhochschulen und Musikschulen, Museen, Galerien, Rundfunk- und Fernsehanstalten, Zeitungs- und Zeitschriften-redaktionen, Verlage, aber auch Sponsoringagenturen, Unternehmen aus dem Medienbereich usw.

**§ 3. Genehmigung von Praktika.** <sup>1</sup>Art und Inhalt der Praktika bedürfen der Zustimmung des den Studiengang Kulturmanagement leitenden Hochschullehrers oder des ihm zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiters. <sup>2</sup>Dies setzt einen formlosen Antrag voraus, der Auskunft zur Institution, zum gedachten Zeitraum und zu voraussichtlichen Arbeitsschwerpunkten gibt.

**§ 4. Praktikumbericht.** <sup>1</sup>Nach Absolvierung der Praktika reichen die Studierenden für jedes der Praktika einen schriftlichen Bericht ein, der nach Angaben über den Ort, die Tätigkeitsbereiche und einer Auflistung der geleisteten Arbeiten eine reflektierende Einschätzung der gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen enthält. <sup>2</sup>Die Praktikumberichte sind Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung.

**Fachprüfungsordnung  
für den Studiengang Künstlerische Ausbildung  
(Künstlerisches Diplom) der  
Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel,  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgende Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel. Der Rat des Fachbereiches III hat am 16. Februar 2004 die Fachprüfungsordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 26. April 2004 der Fachprüfungsordnung zugestimmt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 24. September 2004, Az. 41-437/553/1/32-1-, die Ordnung genehmigt.

**Inhaltsübersicht**

- I. Allgemeines
  - § 1 Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen
  - § 2 Meldefristen
- II. Diplom-Vorprüfung
  - § 3 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 4 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
  - § 5 Prüfungsanforderungen
- III. Künstlerische Diplomprüfung
  - § 6 Zulassungsvoraussetzungen
  - § 7 Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung
  - § 8 Prüfungsanforderungen
  - § 9 Prüfungsgesamtnote

#### IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Gleichstellungsklausel

§ 11 In-Kraft-Treten

### I. Allgemeines

**§ 1. Geltungsbereich, Gliederung der Prüfungen.** (1) <sup>1</sup>Die Fachprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) die Prüfungsbestimmungen für

- die Diplom-Vorprüfung am Ende des 4. Semesters,
- die Künstlerische Diplomprüfung mit dem Abschluss "Diplom-MusikerIn".

<sup>2</sup>Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen der APOHfM in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

(3) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung wird in zwei Teilabschnitten abgelegt. <sup>2</sup>Der erste Teilabschnitt umfasst alle Fachprüfungen, die im Regelfall vor dem 8. Semester abgelegt werden. <sup>3</sup>Der zweite Teilabschnitt sind die Fachprüfungen am Ende des 8. Semesters. <sup>4</sup>Die Diplomprüfung schließt das Erlangen der Lehrbefähigung für das Fach Orgel ein.

**§ 2. Meldefristen.** <sup>1</sup>Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung soll schriftlich in den ersten beiden Wochen des Semesters, in dem die Prüfung abgelegt wird, beim Prüfungsamt erfolgen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 7 APOHfM.

### II. Diplom-Vorprüfung

**§ 3. Zulassungsvoraussetzungen.** (1) Neben den in § 13 APOHfM geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung nachzuweisen

- Testate über drei hochschulöffentliche Vorspiele,
- Testate über die Teilnahme am Hochschulchor entsprechend der Studienordnung,
- Testate für alle in der Studienordnung für das Grundstudium vorgesehenen Testatfächer.

(2) Über die Anerkennung von Vorspielen außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Dekan des Fachbereiches.

(3) <sup>1</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch auf Grund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. <sup>2</sup>Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt.

**§ 4. Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung.** (1) <sup>1</sup>Die Diplom-Vorprüfung wird in folgenden Fächern abgelegt

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
1. Hauptfach	praktisch	30 min
2. Klavier	praktisch	20 min
3. Musiktheorie	schriftlich/ mündlich-praktisch	180/20 min
4. Gehörbildung	schriftlich	60 min
5. Musikgeschichte	mündlich	15 min
6. Orgelkunde	mündlich	15 min

<sup>2</sup>Die Note im Fach Musiktheorie wird aus dem arithmetischen Mittel der gleichgewichteten Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlich-praktischen Prüfung errechnet.

(2) Zusätzlich erfolgt in der Regel am Ende des 4. Semesters studienbegleitend eine Prüfung im Fach

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>
7. Musikpädagogik	mündlich *)	20 min

\*) Abschluss mit einfacher Gewichtung.

**§ 5. Prüfungsanforderungen.** In den in § 4 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt

zu 1. - Vortrag eines Werkes von Johann Sebastian Bach sowie zwei weiterer Werke der Vor-Bach-Zeit und der Romantik/Moderne

- zu 2. - Vortrag von drei Klavierwerken
  - a) ein polyphones Werk
  - b) ein klassisches Werk
  - c) ein Werk aus der Romantik oder des 20. Jahrhunderts
 Auswendigspielen ist nicht erforderlich.
- zu 3. *schriftlich*
  - mehrere stilbezogene satztechnische Aufgaben im bis zu vierstimmigen Chor- oder Instrumentalsatz, harmonische Analyse*mündlich-praktisch*
  - Spielen von erweiterten Kadenzen, harmonische Analyse, Fragen zur Harmonik und Stilistik
- zu 4. - ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse
- zu 5. - allgemeiner Überblick über die Musikentwicklung von den Anfängen bis zur Gegenwart
- zu 6. - technische und stilistische Grundlagen von Orgelbau und -literatur
- zu 7. - Grundlagen der Musikpädagogik einschließlich ihrer Bezugsdisziplinen

### III. Künstlerische Diplomprüfung

**§ 6. Zulassungsvoraussetzungen.** (1) Neben den in § 17 der APOHfM geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Künstlerischen Diplomprüfung vorzulegen

- eine Hauptfach-Repertoireliste, aus der das Prüfungsprogramm ausgewählt wird,
- drei Testate über hochschulöffentliche Vorspiele,
- Testate für alle übrigen für das Hauptstudium vorgesehenen Testatfächer laut Studienordnung.

(2) Über die Anerkennung von Vorspielen außerhalb des Hochschulbereiches entscheidet der Dekan des Fachbereiches.

(3) <sup>1</sup>Die Bestätigung einer erfolgreichen Teilnahme an den Testatfächern kann auch auf Grund von Klausuren oder anderen Leistungskontrollen erfolgen. <sup>2</sup>Einzelheiten werden vor Beginn der Lehrveranstaltungen vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt.

**§ 7. Art und Umfang der Künstlerischen Diplomprüfung, Fächergewichtung.** (1) <sup>1</sup>Der erste Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung umfasst folgende Fächer

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
1. Musiktheorie	schriftlich/ schriftlich	120 min / Hausarbeit	2 2	6. 7.
2. Gehörbildung	schriftlich/ mündlich-praktisch	120/20 min	2	6.
3. Fachdidaktik *)	mündlich	15 min	1	7.
4. Unterrichtspraxis *)	praktisch/mündlich	45/15 min	1	8.
5. Musikgeschichte	mündlich	15 min	1	7.

\*) Fakultativ.

<sup>2</sup>Die Note im Fach Musiktheorie wird aus dem arithmetischen Mittel der gleichgewichteten Noten der schriftlichen Prüfung und der schriftlichen Hausarbeit errechnet.

(2) <sup>1</sup>Der zweite Abschnitt der Künstlerischen Diplomprüfung besteht aus folgenden praktischen Prüfungen

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Prüfungsart</i>	<i>Dauer der Prüfung</i>	<i>Gewichtung</i>	<i>Prüfungssemester</i>
6. Hauptfach	praktisch	60 min / 5–10 min *)	3	8.
7. Klavier	praktisch	40–50 min	2	8.
8. Orgelimprovisation	praktisch	15 min	1	8.

\*) Erste Zeitangabe für den Prüfungsteil Konzert, zweite Zeitangabe für den Prüfungsteil Kolloquium.

<sup>2</sup>Die Hauptfach-Gesamtnote berechnet sich zu drei Vierteln aus dem öffentlichen Vorspiel und zu einem Viertel aus der Wertung des Kolloquiums.

**§ 8. Prüfungsanforderungen.** In den in § 7 genannten Prüfungsfächern werden folgende Prüfungsanforderungen gestellt

zu 1. - mehrere stilbezogene kontrapunktische Aufgaben, schriftlich ausgearbeitete Werkanalyse als betreute Hausarbeit

zu 2. *schriftlich*

- ein- bis vierstimmige Diktate aus mehreren Epochen, Höranalyse

*mündlich-praktisch*

- Vom-Blatt-Singen, Höranalyse aus mehreren Epochen

zu 3. - Grundfragen der Didaktik und historischen Methodik des Hauptfaches

zu 4. - Gestaltung einer Unterrichtseinheit mit anschließender Begründung des Unterrichtskonzeptes (Stundenvorbereitung und Schülerbeurteilung sind der Fachprüfungskommission vorzulegen.)

zu 5. - zwei Spezialgebiete der Musikgeschichte

zu 6. *1. Prüfungsteil*

- Vortrag von Werken der Sololiteratur im Rahmen eines öffentlichen Abends. Das Programm soll einschließlich des 2. Prüfungsteiles mindestens vier Stilbereiche abdecken, darunter

a) mindestens ein längeres oder zwei kürzere Werke aus dem 16./17. Jahrhundert

b) ein großes freies Werk und ein Trio / eine Triosonate von Johann Sebastian Bach

c) ein oder zwei Werke aus Klassik bis Spätromantik

d) ein zeitgenössisches Werk

*2. Prüfungsteil*

- Kolloquium mit Vortrag eines selbst einstudierten Werkes (ggf. zweier Werke), das vier Wochen vor dem Kolloquium dem Kandidaten mitgeteilt wird. Das Werk sollte möglichst

einen nicht im Programm des 1. Prüfungsteiles vertretenen Stilbereich abdecken, dieser muss aber im Unterricht behandelt worden sein.

- zu 7. - Die Anforderungen entsprechen den Anforderungen für die Diplomprüfung Kirchenmusik (A), Prüfungsfach Klavier, der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Kirchenmusik, Evangelische Kirchenmusik (A) und (B) und Katholische Kirchenmusik (A) und (B) an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung.
- zu 8. - vorbereitete Aufgaben (Choralvorspiele und -harmonisation in unterschiedlichen Formen) und unvorbereitete Aufgaben (Intonation und Choralbegleitung, freie Improvisation)

§ 9. **Prüfungsgesamtnote.** Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Fachnoten mit entsprechender Gewichtung (siehe § 7).

#### IV. Schlussbestimmungen

§ 10. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 26. April 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor



**Studienordnung  
für den Studiengang Künstlerische Ausbildung  
(Künstlerisches Diplom) der  
Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel,  
an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar**

Gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 11, 83 Abs. 2 Nr. 6, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Bekanntmachung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 2004 (GVBl. S. 457), erlässt die Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar auf der Grundlage der vom Thüringer Kultusministerium mit Erlass vom 24. September 2004, Az. 41-437/553/1/32-1-, genehmigten Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel, folgende Studienordnung. Der Rat des Fachbereiches III hat am 16. Februar 2004 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar hat am 26. April 2004 der Studienordnung zugestimmt. Die Studienordnung wurde am 5. Mai 2004 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst angezeigt.

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer, Studienbeginn
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Studienabschnitte
- § 6 Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan
- § 7 Gleichstellungsklausel
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage Ausbildungsziele und Anforderungscharakteristika an Absolventen

**§ 1. Geltungsbereich.** Diese Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule

für Musik FRANZ LISZT Weimar (APOHfM) und der Fachprüfungsordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Kirchenmusik, Fachrichtung Orgel, den Verlauf und das Ziel des Studiums an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar.

**§ 2. Studiendauer, Studienbeginn.** (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester.

(2) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester aufgenommen.

**§ 3. Studienvoraussetzungen.** <sup>1</sup>Die Anforderungen der Eignungsprüfung regelt die Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- in der Regel die allgemeine Hochschulreife,
- eine bestandene Eignungsprüfung (Nachweis der besonderen Eignung).

**§ 4. Ziel des Studiums.** (1) Das Studium bereitet auf den Beruf Diplom-Musiker vor.

(2) Es kann fakultativ die pädagogische Ergänzungsqualifikation mit dem Ziel der Lehrbefähigung im Fach Orgel erlangt werden.

(3) In der Anlage werden die Ausbildungsziele und Anforderungscharakteristika für Absolventen des genannten Berufes aufgeführt.

**§ 5. Studienabschnitte.** (1) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. <sup>2</sup>Die Dauer des Grund- und des Hauptstudiums beträgt jeweils 4 Semester. <sup>3</sup>Am Ende des Grundstudiums (1.–4. Semester) ist eine Diplom-Vorprüfung abzulegen.

(2) Das Hauptstudium (5.–8. Semester) endet mit der Künstlerischen Diplomprüfung.

**§ 6. Verteilung der Studieninhalte, Regelstudienplan.** (1) Innerhalb der Regelstudienzeit verteilen sich die Studieninhalte und Prüfungen nach folgender Gliederung

## 1. Grundstudium

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Hauptfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
	Klavier **)	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Orgelprovisation	Einzelunterricht	0,50	0,50	0,50	0,50	2,00	Testat
Musiktheorie	Vorlesung/ Gruppenunterricht	2,50	1,00	1,00	2,00	6,50	Prüfung
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Chor	Gruppenunterricht	2,00	2,00	2,00	2,00	8,00	Testat
Musikgeschichte	Vorlesung	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
Formenlehre *)	Vorlesung	1,50	-	-	-	1,50	Testat
Geschichte der Orgel und Kirchenmusik	Vorlesung/ Seminar	-	1,50	-	-	1,50	Prüfung
	Praktische Orgelkunde, Orgelpflege	-	-	0,75	0,75	1,50	Testat

Fortsetzung auf Seite 91

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		1	2	3	4		
Liturgik/Hymnologie	Vorlesung	-	-	1,50	1,50	3,00	Testat
Instrumentenkunde/Akustik *)	Vorlesung	-	1,50	-	-	1,50	Testat
Musikpädagogik *)	Vorlesung	-	-	1,50	1,50	3,00	Testat
Musikmedizin *)	Vorlesung	1,50	-	-	-	1,50	Testat
Studium Generale *)	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht	Wahlpflichtfächer				1,50	Testat

\*) Semester nach eigener Wahl.

\*\*) Falls ein Zweitstudium mit dem Künstlerischen Hauptfach Cembalo absolviert wird, entfällt das Fach Klavier in Grund- und Hauptstudium entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Künstlerische Ausbildung (Künstlerisches Diplom) der Studienrichtung Tasteninstrumente, Fachrichtung Cembalo, an der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar in der jeweils geltenden Fassung.

## 2. Hauptstudium Künstlerisches Diplom

Fachgebiet	Art der Lehrveranstaltung	Semester und Wochenstunden				Summe SWS	Art des Abschlusses
		5	6	7	8		
Hauptfach	Einzelunterricht	1,50	1,50	1,50	1,50	6,00	Prüfung
		1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Klavier	Einzelunterricht	1,00	1,00	1,00	1,00	4,00	Prüfung
Orgelprovision	Einzelunterricht	0,50	0,50	0,50	0,50	2,00	Prüfung
Musiktheorie	Gruppenunterricht	2,00	1,00	1,00	-	4,00	Prüfung
Gehörbildung	Gruppenunterricht	1,00	1,00	-	-	2,00	Prüfung
Musikwissenschaftliche Spezialvorlesung	Vorlesung	3,00	1,50	1,50	-	6,00	Prüfung
Musikpädagogik °)	Vorlesung	1,50	1,50	-	-	3,00	Prüfung
Fachdidaktik °)	Seminar/Übung	1,50	1,50	-	-	3,00	Prüfung
Betreuung der Unterrichtspraxis °)	Übung	1,50 pro Monat °°)				0,75	Prüfung

*Fortsetzung auf Seite 93*

*Fortsetzung von Seite 92*

## 2. Hauptstudium Künstlerisches Diplom

<i>Fachgebiet</i>	<i>Art der Lehrveranstaltung</i>	<i>Semester und Wochenstunden</i>	<i>Summe SWS</i>	<i>Art des Abschlusses</i>
Studium Generale	Vorlesung/ Seminar/ Gruppen- unterricht	5    6    7    8 Wahlpflichtfächer, Semester nach eigener Wahl	3.00	Testat

- o) Fakultativ, notwendig zum Erwerb einer Lehrbefähigung.  
 oo) Auf der Grundlage eigener nachgewiesener Unterrichtstätigkeit im Umfang von mindestens 45 Minuten pro Woche über 2 Semester.

(2) Über Abweichungen im Sinne der Förderung hochbegabter Studierender entscheidet der Studienausschuss des Senats auf Antrag des Fachbereichsrates.

§ 7. **Gleichstellungsklausel.** Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 8. **In-Kraft-Treten.** Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik FRANZ LISZT Weimar folgenden Monats in Kraft.

Weimar, 26. April 2004

Prof. Rolf-Dieter Arens  
Rektor